

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Modul 12

Recht in der Sozialen Arbeit

Fallsammlung

für das Wintersemester 2014/15

Rechtliche Bezüge in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit

von

Prof. Dr. Barbara Schermaier-Stöckl

Prof. Dr. Christof Stock

Bearbeitungsstand: 25.09.2014

Inhalt

1	Vorwort	5
2	Handlungsfeld 1: Soziale Arbeit mit Menschen in finanziellen Problemen	6
2.1	Fall 1.1: Sophie und Sandra, die alleinerziehende Mutter (KL)	6
2.2	Fall 1.2: Anna, Max und Mäxchen - Eine Studentenfamilie in finanzieller Bedrängnis (KL).....	6
2.3	Fall 1.3: Jack & Jones, zwei ungleiche Cousins studieren (KL).....	7
2.4	Fall 1.4: Familie Malzahn: Eine Patchwork-Familie im Hartz IV Bezug? (KL).....	7
2.5	Fall 1.5: Ländliche Verhältnisse: Leistungen von Jobcenter und/oder Sozialamt? (KL)	8
2.6	Fall 1.6: Adam (und seine dreijährige Tochter) (FO)	8
2.7	Fall 1.7: Studentin Marion in finanziellen Nöten (FO).....	9
2.8	Fall 1.8: Gertrud in finanziellen Problemen (FO).....	9
2.9	Fall 1.9: Klaus im Seniorenheim (FO).....	9
2.10	Fall 1.10: Max allein zu Haus (FO)	9
2.11	Fall 1.11: Anastasia will zur Schule (FO)	9
2.12	Fall 1.12 Annas Heimkosten sind ungedeckt (FO)	10
2.13	Fall 1.13 Georgs Beerdigungskosten (FO)	10
3	Handlungsfeld 2: Paare, Familie, Kinder und Jugendliche	10
3.1	Fall 2.1: Die Kinder Sophie und Max – von wem? (KO)	10
3.2	Fall 2.2: Renate hat große Probleme mit Gabi und Leon (KO)	11
3.3	Paare.....	12
3.3.1	Eheschließung.....	12
3.3.2	Ehewirkungen:.....	12
3.3.3	Ehescheidung.....	12
3.4	Familien	12
3.4.1	Verwandtschaft	12
3.4.2	Abstammung	13
3.4.3	Adoption	13
3.4.4	Sorgerecht	14
3.4.5	Umgangsrecht.....	17
3.4.6	Unterhalt.....	18
3.5	Kinder und Jugendliche	19
3.5.1	Hilfen zur Erziehung.....	19

3.5.2	Kinderschutz	20
3.5.3	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	21
3.5.4	Andere Aufgaben.....	22
4	Handlungsfeld 4: Menschen mit Handicap	23
4.1	Fall 4.1: Heinrichs Unfall auf dem Bau (FO).....	23
4.2	Fall 4.2: Klaus´ Sturz von der Haushaltsleiter (FO)	23
4.3	Fall 4.3: Marion braucht Unterstützung beim Schulbesuch (K)	24
4.4	Fall 4.4: Matthias möchte einen Blindenhund (KO)	24
4.5	Fall 4.5: Gerd muss sein Elternhaus verlassen (FO).....	25
4.6	Fall 4.6: Anna benötigt die stationäre Eingliederungshilfe (FO)	26
5	Handlungsfeld 5: Soziale Arbeit mit kranken und pflegebedürftigen Menschen	27
5.1	Fall 5.1: Das Ehepaar Schmitz braucht Hilfe zu Hause (KO)	27
5.2	Fall 5.2: Frau Müller leidet an Demenz (KO)	27
5.3	Fall 5.3: Der 5-jährige Max im Rollstuhl (KO)	28
5.4	Fall 5.4 Frau Merks und die Ängste (ihrer Tochter) (FO).....	28
5.5	Fall 5.5 Heimkostenberechnung für Familie Moritz (K)	29
6	Handlungsfeld 6: Migration.....	30
6.1	Fall 6.1: Die Mexikanerin Sarah und ihr Vater (FL).....	30
6.2	Fall 6.2: Ayses Option (FL)	30
6.3	Fall 6.3: Natalia und ihre Familie (FL)	30
6.4	Fall 6.4: Eheschließung nach erfolglosem Studium (KO).....	31
6.5	Fall 6.5: Ahmed kehrt zurück (FO).....	31
6.6	Fall 6.6: Kann Georgs Vater bleiben? (KO)	31
6.7	Fall 6.7: Miriam will zu ihrem Mann (FO).....	32
6.8	Fall 6.8: Frau Basenga (K)	32
7	Fallbeispiele mit übergreifenden Fragestellungen.....	33
7.1	Zuständigkeit: Jobcenter oder Sozialamt? (F)	33
7.2	Verfahren: Drohender Fristablauf (F).....	33
7.3	Verfahren: Die Sache eilt! (F)	33
7.4	Typischer Konflikt: Eine Behörde verweist auf die andere (F)	33
7.5	Studierende in den Semesterferien (FO).....	33
8	Lösung einiger Fälle	34
8.1	Lösung zu Fall 1.1: Sophie und Sandra, die alleinerziehende Mutter	34

8.1.1 Lösung zu Frage 1	34
8.1.2 Lösung zu Frage 2: Bedarfsberechnung.....	35
8.1.3 Lösung zu Frage 3: Lebensunterhalt ohne die Unterkunftskosten.....	37
8.2 Lösung zu Fall 1.2: Anna, Max und Mäxchen	37
8.2.1 Lösung zu Frage 1	37
8.2.2 Lösung zu Frage 2	37
8.2.3 Antwort auf Frage 2:.....	40
8.3 Lösung zu Fall 1.3: Jack & Jones	41
8.3.1 Lösungsweg zu Frage 1	41
8.3.2 Lösungsweg zu Frage 2	42
8.4 Lösung zu Fall 1.4: Familie Malzahn	46
8.4.1 Fallschilderung.....	46
8.4.2 Lösung zu Frage 1	46
8.4.3 Lösung zu Frage 2:	50
8.5 Lösung zu Fall 1.5: Ländliche Verhältnisse	50
8.5.1 Fallschilderung.....	50
8.5.2 Lösungsweg zu Frage 1	51
8.5.3 Lösungsweg zu Frage 2	53
8.5.4 Lösungsweg zu Frage 3	53
8.6 Lösung zu Fall 6.1: Die Mexikanerin Sarah und ihr Vater.....	55
8.7 Lösung zu Fall 6.2: Ayses Option	55
8.8 Lösung Fall 6.4: Natalia und ihre Familie.....	56

1 Vorwort

In dieser Fallsammlung schildern wir Sachverhalte aus den folgenden Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit.

- 1 Soziale Arbeit mit Menschen in finanziellen Problemen
- 2 Soziale Arbeit mit Paaren, Familien, Kindern und Jugendlichen
- 4 Soziale Arbeit mit Menschen und ihren Handicaps
- 5 Soziale Arbeit mit kranken und pflegebedürftigen Menschen
- 6 Soziale Arbeit mit Migrantinnen und Migranten

vor. Es handelt sich um eine Ergänzung der Vorlesungsskripte für die gleichen Handlungsfelder.

Die Fallsammlung enthält

- Fallbeispiele, die den Lehrstoff veranschaulichen und vertiefen sollen sowie
- Klausurfälle, die in den Übungen besprochen oder auch als Klausur gestellt werden können.

Fallbeispiele (F) und Klausurfälle (K) sind zum Teil mit (FL; KL) und zum Teil ohne Lösungen (FO; KO) dargestellt. Einerseits bieten wir also vollständige Lösungsskizzen an, damit das Gelernte reflektiert und eine vielleicht probeweise geschriebene Klausur überprüft werden kann. Fallbeispiele ohne Lösung dienen dem Austausch der Studierenden untereinander, ggf. auch mit den Lehrenden. Die Lösung der Klausurfälle bleibt gelegentlich den Übungen vorbehalten.

Für die Handlungsfelder

- 3 Soziale Arbeit im Bereich Bildung und Beruf
- 7 Soziale Arbeit mit Opfern von Gewalttaten und Straftätern

folgen eigene, weniger umfangreichere Fallsammlungen.

Die Fülle des Lernstoffes ist uns sehr bewusst. Bei der Frage, welcher Fall für eine Klausur geeignet sein könnte, haben wir uns auf die ersten beiden Handlungsfeldern konzentriert. Aus den übrigen Handlungsfeldern wurden nur Klausurfälle ausgewählt, die einen Bezug zu den beiden erstgenannten haben, also die Handlungsfelder

- 1 Soziale Arbeit mit Menschen in finanziellen Problemen**
- 2 Soziale Arbeit mit Paaren, Familien, Kindern und Jugendlichen**

Rückfragen zu dieser Fallsammlung richten Sie am einfachsten an: c.stock@katho-nrw.de oder b.schermaier-stoeckl@katho-nrw.de

2 Handlungsfeld 1: Soziale Arbeit mit Menschen in finanziellen Problemen

2.1 Fall 1.1: Sophie und Sandra, die alleinerziehende Mutter (KL)

Die 18-jährige Sandra ist bereits Mutter der einjährigen Sophie. Der leibliche Vater des Kindes ist unbekanntes Aufenthaltes. Sandra wohnte zunächst im Frauenhaus, aber jetzt hat sie eine 22m² große Wohnung für Sophie und sich selbst gefunden. Diese kostet 200 € kalt zzgl. 30 € Heizung und 20 € für Nebenkosten. Das entspricht der ortsüblichen Miete.

Sandra erhält das Kindergeld in Höhe von 184 € und vom Jugendamt einen Unterhaltsvorschuss für Sophie in Höhe von 133 €. Im Übrigen hat Sandra weder Einkommen noch Vermögen. Auch ihre Eltern können nichts zum Unterhalt ihrer Tochter beisteuern.

Fragen:

1. Hat Sandra einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sophie einen Anspruch auf Sozialgeld? Prüfen Sie die Anspruchsvoraussetzungen!
2. Mit wie viel Geld vom Jobcenter können Sandra und Sophie rechnen? Prüfen Sie also die Rechtsfolgen!
3. Mit wie viel Geld müssen Sandra und Sophie monatlich ohne die Unterkunftskosten insgesamt auskommen?

Themen:

1. Anspruchsvoraussetzungen des § 19 Abs. 1 SGB II
2. Grundsicherung durch Regelsätze und Übernahme der Unterkunftskosten
3. 3-Säulen-System

2.2 Fall 1.2: Anna, Max und Mäxchen - Eine Studentenfamilie in finanzieller Bedrängnis (KL)

Die 25-jährige Anna ist Studentin der KatHo. Sie lebt mit ihrem Freund Max und ihrem zwei-jährigen Sohn Mäxchen in der ersten gemeinsamen Wohnung, die Annas Eltern gehört. Weil Annas Eltern ansonsten nicht vermögend sind, zahlen beide gemäß Mietvertrag 300 € warm. Anna bezieht BAFÖG-Höchstsatz, Max verliert schon bald nach dem Einzug seinen Job, den er nur für kurze Zeit ausgeübt hatte. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht nicht. Auch die Eltern von Anna und Max können die junge Familie nicht weiter unterstützen.

1. Wie hoch ist das BAFÖG, das Anna bezieht?
2. Können die drei Unterstützung durch das Jobcenter erwarten?
3. Von welchem Geld müssen diese drei leben?

Themen:

1. BAföG-Beträge
2. Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld 2.
3. Bedarfsberechnung für Familien mit BAföG-Empfängern.

2.3 Fall 1.3: Jack & Jones, zwei ungleiche Cousins studieren (KL)

Jack & Jones sind Cousins. Sie studieren E-Technik bzw. Maschinenbau in Aachen. Ihre Wohnung ist 100 m² groß. Dafür bezahlen sie gemeinsam 400 € warm. Nach 3 Jahren stellen die beiden fest, dass sie ihr Studium unterschiedlich zielstrebig durchgeführt haben: Jack kann die Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 BAföG nicht vorlegen und verliert nach 6 Semestern den Anspruch auf BAföG. Jones war zielstrebig und erhält weiterhin den Höchstsatz. Jack beantragt Arbeitslosengeld II. Das Jobcenter verlangt, dass er zuvor die Exmatrikulation durchführen muss. Beide haben kein weiteres Einkommen oder Vermögen, und auch die Eltern können nicht unterstützen.

Fragen:

1. Ist Jack anspruchsberechtigt? Muss er sich dafür exmatrikulieren?
2. Wie wirkt es sich aus, dass beide in derselben Wohnung wohnen? Wie viel Geld kann Jack von dem Jobcenter erwarten?

Themen:

1. BAföG und Regelstudienzeit
2. SGB II Leistungen und Studium
3. Bedarfsgemeinschaft und Hilfebedürftigkeit

2.4 Fall 1.4: Familie Malzahn: Eine Patchwork-Familie im Hartz IV Bezug? (KL)

Familie Malzahn lebt in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Frau Malzahn hat einen Minijob mit einem Einkommen von 420 €. Herr Malzahn arbeitet als Aushilfsfahrer und erhält dafür 1000 € netto. Beide haben 3 gemeinsame Kinder, die 2007, 2010 und 2012 geboren sind. Herr Malzahn hat darüber hinaus noch einen Sohn aus 1. Ehe, für den er monatlich 200 € Unterhalt bezahlt. Er kommt gelegentlich an den Wochenenden zu Besuch.

Die Miete beträgt 800 € kalt zuzüglich 100 € für die Heizung und 80 € Nebenkosten monatlich. Familie Malzahn hat einen VW-Golf, der 1990 gebaut wurde und 220.000 km gefahren ist. Frau Malzahn hat von ihrer Mutter 10.000 € geerbt, die sie auf einem Sparbuch angelegt hat.

Fragen:

1. Kann die Familie ergänzende Leistungen nach dem SGB II verlangen?
2. Wie hoch ist der Gesamtbetrag, den diese Familie zur Verfügung hat?

Themen:

1. Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 19 SGB II
2. Bedarfsberechnung bei eigenem Erwerbseinkommen
3. Pflicht zur Verwertung von Vermögen

2.5 Fall 1.5: Ländliche Verhältnisse: Leistungen von Jobcenter und/oder Sozialamt? (KL)

In Lammersdorf in der Eifel sind die familiären Verhältnisse noch in Ordnung: Auf dem Hof der 70-jährigen Oma Marx, der ca. 150.000 € wert ist, leben 3 Generationen: Oma Marx, ihre Tochter Marion mit ihrem Mann, dem Heinz, sowie deren 3 Kinder im Alter von 7, 9 und 14 Jahren. Oma Marx bezieht eine Witwenrente i.H.v. 300 € und eine Altersrente i.H.v. 100 €. Marion und Heinz betreiben einen kleinen Biohof, aber dieser wirft nur 1.000 € monatlich ab, den sich die Eltern teilen. Sie zahlen an Oma Marx keine Miete, beteiligen sich aber an den Nebenkosten in Höhe von 600 € monatlich (Grundsteuer, Müllgebühren, Strom und Ölheizung) entsprechend der Köpfe ihrer Kleinfamilie.

Heinz hat ein Sparbuch i.H.v. 12.000 € aus dem Nachlass seiner beiden verstorbenen Eltern angelegt. Ferner besitzen sie einen alten Benz, mit dem Marion ihr "Gemüse" durch die Eifel fährt: Morgens müssen die Kinder zur Schule gebracht werden, dann geht es zum Verkauf auf dem Wochenmarkt in den verschiedenen Eifelstädtchen. Das erwirtschaftete Geld reicht allerdings hinten und vorne nicht. Marion, Heinz und Oma Marx überlegen, ob Sie finanzielle Unterstützungen erhalten können, ohne den Hof verkaufen zu müssen. Subventionen für landwirtschaftliche Betriebe, das unterstellen wir, gibt es nicht.

Fragen:

1. Können Marion, Heinz und die 3 Kinder Leistungen des Jobcenters erwarten?
2. Kann Oma Marx Grundsicherung im Alter beanspruchen? Prüfen Sie die Anspruchsvoraussetzungen!
3. Ist die Familie hilfebedürftig? In welcher Höhe können Leistungen verlangt werden? Von wem?

2.6 Fall 1.6: Adam (und seine dreijährige Tochter) (FO)

Der 27-Jährige Adam ist alleinstehend. Er ist, nachdem er die Hauptschule abgeschlossen hatte, gelernter Koch geworden. Nun gefielen ihm die Arbeitszeiten schon lange nicht mehr, deshalb hat er es immer wieder nur ein paar Wochen in einer Küche ausgehalten. Vor 7 Monaten hat er das letzte Beschäftigungsverhältnis gekündigt. Kann er jetzt „Hartz IV“ beziehen? Unter welchen Voraussetzungen?

Fallvariante: Nehmen Sie an, Adam hat eine dreijährige Tochter, die bei ihm wohnt. Die Mutter kümmert sich nicht. Ändert sich etwas bei dem Anspruch von Adam? Welche Anspruchsgrundlage und welche Voraussetzungen können Sie für die Tochter nennen?

Themen:

Anspruchsgrundlagen SGB II: ALG 2 und Sozialgeld

2.7 Fall 1.7: Studentin Marion in finanziellen Nöten (FO)

Die 20-Jährige Marion hat beim Jobcenter einen Antrag auf Sozialleistungen gestellt. Sie ist deutsche Staatsangehörige und bei ihren Eltern ausgezogen. Weil sie nicht entsprechend den Vorstellungen ihrer Eltern studiert, zahlen diese keinen Unterhalt mehr. Marion ist bei ihrem Freund untergekommen, der aber nicht für zwei Personen aufkommen kann.

Anspruchsgrundlage? Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor?

Themen:

Anspruchsvoraussetzungen SGB II

2.8 Fall 1.8: Gertrud in finanziellen Problemen (FO)

Die 77-jährige Gertrud wohnt in ihrer eigenen kleinen Wohnung, die sie gemeinsam mit ihrem kürzlich verstorbenen Mann erworben hatte. Sie bezieht eine sehr geringe eigene Rente sowie eine Witwenrente. Davon kann sie gerade eben so leben – aber nur, wenn sie lediglich einmal die Woche warm kocht und auch keine neuen Kleider, die sie dringend braucht, kauft. Welchen Anspruch könnte sie gegen das Sozialamt haben? Anspruchsgrundlage? Anspruchsvoraussetzungen?

Themen: Anspruchsgrundlagen SGB XII: Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung

2.9 Fall 1.9: Klaus im Seniorenheim (FO)

Der 80-jährige Klaus zieht in ein Seniorenheim. Er hat nichts Ersparnes und auch kein nennenswertes Einkommen. Kann er Grundsicherung im Alter verlangen?

Themen: Anspruchsgrundlagen SGB XII: Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung

2.10 Fall 1.10: Max allein zu Haus (FO)

Der 35-Jährige Max leidet an einem atypischen Autismus und einer Sozialen Störung, d.h. er verhält sich zuweilen äußerst aggressiv seinen Mitmenschen gegenüber. Seine Schwerbehinderung ist mit GdS 80 festgestellt. Er ist erwerbsunfähig. Er wohnt in einer ambulant betreuten Wohnform. Wie können die Kosten für den Lebensunterhalt (Miete, Kleidung, Lebensmittel) bestritten werden?

Themen: Anspruchsgrundlagen SGB XII: Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung

2.11 Fall 1.11: Anastasia will zur Schule (FO)

Die 8-jährige Anastasia ist körperlich behindert. Sie muss zur Schule transportiert und begleitet werden. Anspruchsgrundlage? Anspruchsvoraussetzungen? Beachten Sie § 10 SGB VIII!

Themen: Anspruchsgrundlagen der Eingliederungshilfe

2.12 Fall 1.12 Annas Heimkosten sind ungedeckt (FO)

Die 83-Jährige Anna leidet an einer Demenz vom Alzheimer Typ und lebt deshalb in einem Seniorenheim. Sie hat die Pflegestufe 3 und bezieht eine kleine Rente. Vermögen ist Fehlanzeige. Das Heim erhält von dem Sozialhilfeträger Pflegegeld; der tägliche Bedarf wird durch die Grundsicherung abgedeckt. Dennoch bleiben etwa 700 € Heimkosten ungedeckt. Wer muss diese aufbringen?

Thema: Anspruchsgrundlage Hilfe zur Pflege

2.13 Fall 1.13 Georgs Beerdigungskosten (FO)

Der 56-Jährige Karl bezieht Leistungen nach dem SGB II. Nun ist gerade sein Vater Georg gestorben. Dieser hinterlässt außer ein paar Erinnerungsstücken nichts. Deshalb schlägt Karl als einziger Erbe die Erbschaft aus. Gleichwohl – das entspricht der rechtlichen und sittlichen Pflicht kann die Beerdigungskosten nicht tragen.

1. Kann er, obwohl er „Hartz-IV-Bezieher“ ist, zum Sozialamt gehen?

Themen: Anspruchsgrundlagen SGB XII: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

3 Handlungsfeld 2: Paare, Familie, Kinder und Jugendliche

3.1 Fall 2.1: Die Kinder Sophie und Max – von wem? (KO)

Sabine hat vor Jahren ihren Urlaubsflirt Ali aus Tunesien geheiratet. Ali hat sich in Deutschland aber nicht zurechtgefunden und ist in seine Heimat zurückgekehrt. Der Kontakt zu ihm wurde immer spärlicher und seit drei Jahren hat Sabine überhaupt nichts mehr von ihm gehört. Sabine ist mittlerweile eine Beziehung mit ihrem Arbeitskollegen Dirk eingegangen. Die beiden leben seit zwei Jahren in der gemeinsamen Wohnung und vor einem halben Jahr wurde die Tochter Sophie geboren. Eines Tages steht plötzlich Ali vor der Tür und sagt, er habe Tunesien aufgrund der schwierigen Lage dort endgültig verlassen und er möchte jetzt in Deutschland bei Sabine bleiben.

Dirk hat ebenfalls Stress mit seiner ersten Familie: er ist von seiner Ex-Frau Antje seit 4 Jahren geschieden. Antje möchte, dass der gemeinsame Sohn Max (9 Jahre) in Zukunft das Gymnasium besucht, obwohl er eine ausgeprägte Lese-Rechtschreibschwäche hat und die Lehrer den Besuch einer Realschule empfehlen. Dirk findet, dass Antje zu ehrgeizig ist und vertraut der Einschätzung der Schule. Antje ist beruflich sehr erfolgreich, hat aber wenig Zeit für Max, dieser wird nachmittags von einer Studentin betreut. Max hängt sehr an seinem Papa und verbringt jedes zweite Wochenende und die Hälfte der Ferien bei ihm. Die Beziehung zu seiner Mutter ist durch den Druck, den sie ihm wegen der Schule macht, sehr angespannt. Seit das Baby Sophie auf der Welt ist, versucht Antje jedoch den Kontakt zu Dirk zu verhindern, zumal Max geäußert hat, dass er am liebsten beim Papa wohnen würde. Dirk würde gerne auch während der Woche einen Nachmittag mit seinem Sohn verbringen, was für Antje aber wegen der Schule auf keinen Fall geht. Sie möchte das Umgangsrecht auf ein Wochenende im Monat beschränken.

Sabine und Dirk wenden sich an Sie als zuständige Fachkraft des Jugendamtes.

Beantworten Sie folgende Fragen unter Bezugnahme auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen:

1. Wer ist nach dem Sachverhalt Vater von Sophie?
2. Wer hat nach dem Sachverhalt das Sorgerecht für Sophie?
3. Was können Sabine und Dirk tun, um rechtlich klare Verhältnisse in Bezug auf Sophie zu schaffen?
4. Wer entscheidet die Frage, auf welche Schule Max gehen soll? Was raten Sie Dirk?
5. a.) Wenn Dirk beim Familiengericht einen Antrag auf Ausweitung des Umgangsrechts auf einen zusätzlichen Nachmittag in der Woche stellen würde und Antje einen Antrag auf Einschränkung des Umgangsrechts auf ein Wochenende im Monat: wie würden Sie als Fachkraft des Jugendamtes in ihrer Stellungnahme argumentieren?

b.) Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung müssen Sie überhaupt eine Stellungnahme abgeben? Was können Sie den Eltern anbieten?

Themen: Abstammung, Sorgerecht, Umgangsrecht

3.2 Fall 2.2: Renate hat große Probleme mit Gabi und Leon (KO)

Frau Jansen meldet sich beim Jugendamt und gibt an, dass sie sich große Sorgen um ihre Enkelkinder mache. Ihre Tochter Renate sei seit dem Tod ihres Ehemannes vor einem Jahr alleinerziehende Mutter von Gabi (8 Jahre) und Leon (13 Jahre). Sie sei jedoch mit Haushalt, ihrem Halbtagsjob als Verkäuferin und den Kindern komplett überfordert. Leon schwänze ständig die Schule und kiffe mit seinen Freunden. Gabi sei sehr in sich gekehrt, habe keine Freunde und verbringe viel Zeit am Nachmittag alleine in der Wohnung, sie werde immer dünner, weil sich die Mutter nicht ausreichend um das Essen kümmere.

Kurz darauf meldet sich die Polizei beim Jugendamt: sie habe einen 13-jährigen am Bahnhof „zuge-dröhnt“ und aus einer Flasche Schnaps trinkend aufgegriffen, er heiße Leon, habe keine Papiere bei sich gehabt und verweigere jede Auskunft über seinen Familiennamen und seine Adresse. Er wolle keinesfalls zu seiner Familie gebracht werden und wolle auch nicht, dass diese verständigt werde. Er wolle nicht mehr nach Hause, weil er zu Hause geschlagen werde.

Beantworten Sie folgende Fragen und begründen Sie ausführlich Ihr Vorgehen unter Bezugnahme auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen:

1. Was unternehmen Sie als Fachkraft des ASD des Jugendamtes in Bezug auf Leon?
2. Was würden Sie tun, wenn Leon zu Hause regelmäßig schwer misshandelt wird?
3. Was unternehmen Sie in Bezug auf Gabi? Was schlagen sie der Familie vor?

Themen: Hilfen zur Erziehung, Kindeswohlgefährdung und staatliches Wächteramt

3.3 Paare

3.3.1 Eheschließung

Hanna, geb. am 23.12.1997 und Paul, geb. am 25.1.1992 möchten am 12.5.2015 heiraten.

Was sagen sie den beiden?

3.3.2 Ehwirkungen:

Klara und Gert wollen heiraten. Gert, der ein engagierter Lehrer ist, möchte, dass Klara in der Ehe ihren Beruf als Erzieherin aufgibt, damit sie sich ganz um den Haushalt und die Kinder, von denen er mindestens „eine halbe Fußballmannschaft“ möchte, kümmert. Klara möchte auf alle Fälle ihren Beruf behalten, wo sie ohnehin mit Kindern zu tun hat. Gert will auch, dass Klara seinen Namen annimmt, Klara möchte jedoch ihren Namen behalten. Die beiden heiraten, doch die Erfüllung des Kinderwunsches der beiden gestaltet sich als schwierig und nach 3 Jahren Ehe ist Klara immer noch nicht schwanger. Die beiden lieben sich und ihre Ehe ist bis auf die Belastung durch den unerfüllten Kinderwunsch harmonisch. Gert ist frustriert und wendet sich auf einer Weihnachtsfeier seiner Kollegin Ute zu. Ute wird von ihm schwanger und Gert möchte nun, dass Ute in die Ehwohnung einzieht. Er freut sich, dass er endlich Vater wird und er meint, die Wohnung sei doch groß genug für alle. Klara ist entsetzt und erleidet im Zuge der Auseinandersetzungen einen Nervenzusammenbruch und muss sich einer ärztlichen Behandlung unterziehen die sie € 2.000,-- kostet.

- a. Kann Gert von Klara die Aufgabe des Berufs verlangen?
- b. Kann Gert die Erfüllung des Kinderwunsches verlangen?
- c. Kann Gert die Annahme seines Namens von Klara verlangen?
- d. Muss Klara den Einzug von Ute akzeptieren?
- e. Kann Klara den Ersatz von Behandlungskosten verlangen, wenn ja von wem?

3.3.3 Ehescheidung

Die Eheleute Kerstin und Peter Müller wollen sich nach 15 Jahren Ehe scheiden lassen. Peter ist vor einem halben Jahr ausgezogen.

Unter welchen Voraussetzungen kann sich das Ehepaar scheiden lassen?

3.4 Familien

3.4.1 Verwandtschaft

Kim erhält eine Vorladung vom Gericht, dass sie als Zeugin in einem Strafverfahren gegen Leo wegen Körperverletzung aussagen soll. Leo ist der Enkel ihrer Tante Berta.

1. Wie sind die beiden verwandt?
2. Hat Kim ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO?

3.4.2 Abstammung

3.4.2.1 Vaterschaft

Marion und Peter erwarten ein gemeinsames Kind. Marion ist allerdings noch mit Horst verheiratet mit dem sie den Sohn Lukas (10 Jahre) hat. Lukas lebt bei seiner Mutter und besucht seinen Vater in unregelmäßigen Abständen. Das Verhältnis zwischen Marion und Horst ist sehr angespannt und Marion möchte sich nun scheiden lassen. Sie möchte auch endlich eine verlässliche Umgangsregelung für Lukas finden.

1. Wer ist Vater des Babys?
2. Wo kann Marion sich über Scheidung und Umgangsrecht beraten lassen, aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

3.4.2.2 Anfechtung der Vaterschaft

Julia und Romeo sind Eltern des kleinen Dario. Sie sind nicht verheiratet, Romeo hat die Vaterschaft zu Dario wirksam anerkannt und seit Geburt des Kindes vor 5 Jahren leben sie zusammen als Familie. Eines Tages taucht Claudio auf und behauptet der Vater von Dario zu sein. Er habe vor 3 Jahren „hieb- und stichfeste Beweise“ für seine Vaterschaft erhalten. Dass er und Julia 9 Monate vor Darios Geburt Sex hatten könne sie nicht leugnen und werde er dies auch eidesstattlich erklären.

1. Kann Claudio die Vaterschaft von Romeo anfechten?
2. Was wäre, wenn Romeo und Julia sich sofort nach Darios Geburt getrennt hätten, könnte Claudio dann anfechten?

3.4.3 Adoption

3.4.3.1 Kinderwunsch

Manuela und Hans sind seit 5 Jahren verheiratet und haben keine Kinder. Manuela wünscht sich sehnlichst ein Kind und möchte gerne ein Baby adoptieren. Hans ist skeptisch, aber nicht prinzipiell dagegen. Manuela weiß, dass Sie Soziale Arbeit studieren und gerade Recht lernen, daher fragt sie Sie, was sie tun muss „um an ein Kind zu kommen“. Was sagen Sie ihr?

3.4.3.2 Neuer Vater

Die 27-jährige Kathrin und der 28-jährige Martin wurden vor zwei Jahren Eltern der Tochter Laura. Martin erkannte die Vaterschaft zu Laura rechtswirksam an. Bereits einen Monat nach Lauras Geburt trennten sich Kathrin und Martin und sie vereinbarten, dass Martin Laura einmal in der Woche sehen kann. Das Umgangsrecht wurde regelmäßig wie vereinbart ausgeübt. Kurz nach der Trennung von Martin lernte Kathrin den 31-jährigen Frank kennen. Sie wurde von ihm schwanger und die beiden heirateten noch vor der Geburt des gemeinsamen Kindes. Martin bittet Kathrin seine Tochter, mit der man nun schon mehr unternehmen kann, zweimal die Woche sehen zu können. Kathrin lehnt das ab, weil dies zu viel „Wirbel“ in ihr Familienleben bringe und das könne sie in der Schwangerschaft nicht gebrauchen. Gleichzeitig teilt sie Martin mit, dass sie und Frank beschlossen haben, dass Frank Laura adoptiert, damit sie eine vollständige Familie sind. Sie bitte daher Martin um seine Einwilligung zur Adoption. Martin lehnt dies kategorisch ab, weil Laura seine Tochter sei und es doch auf der Hand liege, dass Kathrin und Frank ihm nur den Kontakt zu seiner Tochter unterbinden wollen. Frank stellt beim zuständigen Familiengericht einen Antrag auf Annahme von Laura als Kind. Wie sind die Erfolgsaussichten dieses Antrags zu bewerten?

3.4.4 Sorgerecht

3.4.4.1 Sorgerechtsträger

Martha, 17 Jahre und Viktor, 21 Jahre sind Eltern des kleinen Kevin. Welche Auswirkung hat die Minderjährigkeit der Mutter auf das Sorgerecht, aufgrund welcher Bestimmung:

1. Wenn Martha und Viktor verheiratet sind?
2. Wenn Martha und Viktor nicht verheiratet sind?

3.4.4.2 Sorgeerklärung

Verena und Bernd haben zwei Kinder von 2 und 4 Jahren, die beide den Kindergarten besuchen. Im Frühjahr erleidet Verena einen psychischen Zusammenbruch. Sie wird nach dem Gesetz für psychisch Kranke gegen ihren Willen 14 Tage im psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Vier Wochen zuvor hatten Verena und Bernd eine Sorgeerklärung abgegeben. Dabei waren sie sich einig, dass diese Erklärung nur solange Bestand haben soll, solange die Krankheit, die sich langsam eingestellt hatte, dauert. Vor dem Jugendamt wurde die Erklärung von beiden in einer Urkunde aufgenommen, jedoch unter Weglassung der Befristung. Nachdem Verena wieder aus dem Krankenhaus entlassen wird, will sie wieder wie zuvor die Kinder versorgen, Bernd verwehrt ihr dies und zieht mit den Kindern zu seinen Eltern. Verena begehrt nunmehr die Feststellung, dass ihr nach wie vor das alleinige Sorgerecht zusteht, weil sie der Ansicht ist, dass die Sorgeerklärung unwirksam sei. Stimmt das?

3.4.4.3 Gesetzliche Vertretung

Heiner und Rosi sind miteinander verheiratet und haben die 16-jährige Tochter Lea.

1. Lea möchte sich von ihrem Erspartem ein Mofa kaufen. Kann sie das?
2. Bei der ersten Ausfahrt mit dem Mofa stürzt Lea und verletzt sich schwer, sie kommt ins Krankenhaus und muss sofort operiert werden. Wer muss zustimmen?
3. Leas Oma ist vor kurzem gestorben und hat ihr ein Haus vererbt. Heiner und Rosi wollen es verkaufen, weil es schon alt und baufällig ist, auch Lea hat kein Interesse an dem Haus und ist mit dem Verkauf einverstanden. Kann die Familie das Haus verkaufen?
4. Lea will ihren 19-jährigen Freund Leon heiraten.
 - Darf sie zu ihm in eine andere Stadt ziehen?
 - Darf sie dort ein eigenes Konto bei der Bank eröffnen?
 - Sie möchte dort in einer Bäckerei als Verkäuferin arbeiten. Darf sie den Arbeitsvertrag unterschreiben?

3.4.4.4 Gemeinsame Sorge:

Claudia und Ernst leben seit einem Jahr zusammen. Vor 3 Monaten wurde ihr gemeinsames Kind Jan geboren, Ernst hat die Vaterschaft anerkannt. Da Claudia ihre Arbeitsstelle gekündigt hat wird sie von Ernst unterhalten. Vor kurzem drängte er jedoch darauf, dass sie wieder arbeiten geht. Darüber kommt es zu immer häufigerem Streit, der schließlich dazu führt, dass sich die beiden trennen. Weitere Unterhaltszahlungen für Claudia selbst macht Ernst davon abhängig, dass er in die elterliche Sorge einbezogen wird. Da Claudia keine andere Wahl sieht als nachzugeben, stimmt sie schließlich der gemeinsamen Sorgeerklärung zu. Als es danach weitere Auseinandersetzungen gibt, die sich jetzt auf Fragen der alltäglichen gesundheitlichen Versorgung von Jan beziehen, reut sie ihr Einverständnis zur gemeinsamen Sorge und sie will künftig wieder das alleinige Sorgerecht. Geht das?

3.4.4.5 Gemeinsame Sorge und Getrenntleben:

Rudi und Klara sind Eltern der 6-jährigen Sabine und leben in Kiel. Sie haben sich vor kurzem scheiden lassen. Sie haben bezüglich des gemeinsamen Sorgerechts nichts unternommen. Klara möchte gerne mit Sabine zu ihrem neuen Freund Franz nach München ziehen.

1. Darf Klara das? Was kann Klara tun?
2. Klara stellt beim Familiengericht einen Antrag auf Alleinsorge, Rudi ist damit einverstanden, Sabine will aber bei Papa bleiben. Wie hat das Gericht zu entscheiden?
3. Wie hätte das Gericht zu entscheiden, wenn Sabine 16 Jahre alt wäre? Könnte Sabine selbst einen Antrag stellen, dass die Alleinsorge auf ihren Vater übertragen wird?
4. Rudi und Klara haben im Zuge der Scheidung beide den Antrag gestellt ihnen jeweils die Alleinsorge zu übertragen. Was muss das Gericht tun?

3.4.4.6 Beendigung der gemeinsamen Sorge:

Die Eheleute Müller leben getrennt und haben beide die Scheidung beantragt. Im Haushalt der Mutter lebt die 12-jährige Janine. Die Mutter ist alkoholabhängig. Durch therapeutische Maßnahmen ist es ihr gelungen, ihren Alkoholkonsum deutlich zu begrenzen. Sie hat bislang die Betreuung ihrer Tochter ausgeübt. Seit einigen Monaten zeigt Janine einen deutlichen Leistungsabfall in der Schule. Herr Müller ist Inhaber eines größeren Gewerbebetriebes. Sein Verhältnis zu Janine ist dem Grunde nach gut, auch wenn es bisweilen zu Spannungen kommt. Er beabsichtigt, die Tochter zu sich zu nehmen und möchte für den Fall, dass ihm das elterliche Sorgerecht übertragen wird, eine Haushaltshilfe und stundenweise nachmittags eine weitere Person zur Hausaufgabenbetreuung einstellen. Janine hat bei der richterlichen Anhörung erklärt, dass sie unbedingt bei der Mutter wohnen bleiben möchte. Sie lehnt es ab, zum Vater zu wechseln und gibt als Begründung an, der Vater habe sich früher zu wenig um die Familie gekümmert. Mit der Wahrnehmung von Besuchen beim Vater ist sie einverstanden. Beide Eltern beantragen wechselseitig, dass ihnen das alleinige Sorgerecht übertragen werde, weil sie überhaupt keine Gesprächsbasis miteinander haben.

1. Welchen Entscheidungsvorschlag zur Frage des elterlichen Sorgerechts würden Sie als Vertreter des Jugendamtes dem Familiengericht unterbreiten?
2. Die Eltern beantragen beide das Entscheidungsrecht über die schulischen Angelegenheiten der Tochter. Ist dies eine Angelegenheit die richterlicher Entscheidung bedarf?
3. Falls ja, nach welchen Kriterien müsste entschieden werden?

3.4.4.7 Sorgerechtsentzug

Das Ehepaar Müller ist seit 7 Jahren verheiratet und hat zwei Kinder von 6 und 3 Jahren. Herr Müller ist Deutscher, Frau Müller Thailänderin. Herr Müller ist als Monteur einer großen Maschinenbaufirma vorwiegend im Ausland tätig und kommt oft monatelang nicht nach Hause. Frau Müller fühlt sich in Deutschland sehr einsam, sie spricht schlecht deutsch, hat kaum Kontakt zu Nachbarn und leidet an Depressionen. Nachdem Frau Müller während eines Auslandsaufenthaltes ihres Mannes versucht hat die Wohnung anzuzünden, weil sie gemeinsam mit den Kindern Selbstmord begehen wollte, wird sie in die Psychiatrie gebracht, die Kinder werden in einer Pflegefamilie untergebracht. Nach Entlassung aus dem Krankenhaus will sie die Kinder wieder zu sich nehmen, das Jugendamt ist aber dagegen, weil ihr Gesundheitszustand noch nicht ausreichend stabil ist. Das Jugendamt will Herrn Müller dazu bewegen seinen Auslandsaufenthalt abubrechen, damit er zu Hause seine Kinder betreuen kann. Er weigert sich aber unter Hinweis auf seine große Verantwortung bei einem wichtigen Bauprojekt. Aus

seinen Äußerungen über seine Frau geht hervor, dass das Ehepaar auch Eheprobleme hat. Frau Müller besteht auf der Herausgabe der Kinder, daher stellt das Jugendamt bei Amtsgericht den Antrag den Eltern das Sorgerecht zu entziehen. Wie sollte das Gericht entscheiden?

3.4.4.8 Rückübertragung des Sorgerechts

Das Ehepaar Lange hat vier Kinder. Den Eltern wurde nach der Geburt des jüngsten Kindes vor 6 Jahren das Sorgerecht entzogen und dem Jugendamt übertragen, weil die Eltern spielsüchtig waren, die Kinder völlig vernachlässigt haben und die Familie delogiert wurde. Zunächst lebten die drei älteren Kinder bei den mütterlichen Großeltern, das jüngste Kind wurde von Geburt an von einer Pflegefamilie betreut, da die Großeltern mit der Pflege und Erziehung der drei älteren Enkel schon genug gefordert waren. Vor zwei Jahren wurde die Ehe der Eltern geschieden, der Vater wanderte ins Ausland aus und die Mutter zog in die Nähe ihrer Eltern. Die Mutter kümmert sich wieder liebevoll um ihre drei älteren Kinder, es gelang ihr eine gute Beziehung zu ihnen aufzubauen. Sie absolvierte eine Therapie, hatte eine feste Arbeitsstelle gefunden und wieder geheiratet. Auch dem Stiefvater gelang es eine gute Beziehung zu den drei älteren Kindern aufzubauen. Zum jüngsten Kind Laura besteht seit der Geburt kein Kontakt. Die Mutter möchte nunmehr alle vier Kinder wieder ganz zu sich nehmen und stellt den Antrag auf Aufhebung des Beschlusses mit dem ihr das Sorgerecht entzogen worden war. Die drei älteren Kinder 16, 13 und 10 Jahre wollen zur Mutter übersiedeln. Laura, mittlerweile 6 Jahre alt, wurde angehört und sagte klar und deutlich, dass sie bei ihrer „Mutter“ (Pflegetante) bleiben will, sie möchte aber ihre Geschwister kennenlernen und ist auch bereit Frau Lange hin und wieder zu besuchen. Welchen Vorschlag unterbreiten Sie dem Gericht?

3.4.4.9 Rechte von Stiefeltern

Der 15-jährige Lars lebt seit seinem ersten Lebensjahr gemeinsam mit seiner Mutter Eva und deren Ehemann Mike in Aachen. Zu seinem Vater Hugo, der die Vaterschaft anerkannt hat, hat er keinen Kontakt. Mike hat sich in all den Jahren liebevoll um Lars gekümmert und sieht ihn „als seinen Sohn“. In letzter Zeit kommt es aber immer häufiger zu Streit zwischen Lars und Mike. Lars will nicht mehr länger in die Schule gehen, sondern lieber eine Lehre als Mechaniker machen. Mike ist Lehrer an einem Gymnasium und will unbedingt, dass Lars Abitur macht. Eva ist ganz einer Meinung mit Mike. Lars beginnt die Schule zu schwänzen. Einmal deckt Mike dieses Verhalten in dem er heimlich ohne Wissen und gegen den ausdrücklichen Willen von Eva eine Entschuldigung für die Schule unterschreibt.

1. Welche Rechte hat Mike in Bezug auf die Entscheidung über die schulische Zukunft von Lars?
2. Durfte Mike die Entschuldigung für die Schule unterschreiben?

3.4.4.10 Sorgerecht und Pflegeeltern

Marie ist nichtverheiratete Mutter der kleinen Sophie. Marie hat mit Sophie einige Zeit in einem Mutter-Kind-Heim gelebt. Als sie mit Sophie wieder in eigene Wohnung zog, wuchs ihr die Betreuung des Kleinkindes über den Kopf, sie begann zu trinken, nahm den drogensüchtigen Alex bei sich auf und kümmerte sich überhaupt nicht mehr um ihre Tochter. Nachdem von Nachbarn das Jugendamt verständigt worden war und der zuständige Sozialarbeiter mit Marie Hilfesprache führte, sah sie ein, dass sie erst selbst ihr Leben in den Griff bekommen muss und sie stimmte der Unterbringung ihrer Tochter bei einer Pflegefamilie zu. Sophie lebte daraufhin 3 Jahre bei der Pflegefamilie. Marie kümmerte sich in dieser Zeit kaum um ihre Tochter. Insbesondere nahm sie vereinbarte Umgangstermine meist nicht wahr. Nachdem die Beziehung mit Alex in Brüche gegangen war, wollte Marie

nicht mehr alleine sein und fordert von der Pflegefamilie die Herausgabe ihrer Tochter. Marie ist mittlerweile alkoholabhängig, ohne Beschäftigung und es droht ihr der Verlust ihrer Wohnung. Kann sie von den Pflegeeltern die Herausgabe von Sophie verlangen?

3.4.5 Umgangsrecht

3.4.5.1 Umgangsrecht der Eltern

Die Eheleute Müller leben seit 4 Monaten getrennt. Bislang hat der Vater die beiden Kinder Melanie und Jenny samstags in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr und sonntags in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr alle 14 Tage zu sich nehmen können. Darüber hinaus waren die Kinder donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr bei ihm. Der Vater möchte gerne, dass die Kinder künftig auch bei ihm übernachten können. Die Mutter behauptet, der Vater könne mit dem Krupphusten, der bei Melanie immer wieder auftritt, nicht zu Recht kommen. Im Übrigen sei der Vater nicht genügend aufmerksam. So hätten sich die beiden 6 und 8-jährigen Kinder über längere Zeit einmal unbeobachtet an einem in der Nähe befindlichen Fischteich aufgehalten. Auch seien die Kinder nach den Besuchen am Sonntag am nächsten Tag schwer zu haben, sie seien durcheinander und würden nicht folgen. Bei der Kindesanhörung durch das Gericht hat sich herausgestellt, dass die Kinder ihren Vater gerne besuchen und auch bei ihm übernachten wollen. Der Vater begehrt die Ausdehnung des Besuchsrechts auch über Nacht. Die Mutter verlangt eine Einschränkung der Donnerstagsbesuche will und Übernachtungen beim Vater nicht zulassen. Welche Umgangsregelung schlagen Sie als Fachkraft des ASD des JA in ihrer Stellungnahme dem Gericht vor?

3.4.5.2 Umgangsverbot

Susi und Jan sind Eltern der 6-jährigen Lena. Sie lebten 9 Jahre in Lebensgemeinschaft und Jan erkannte die Vaterschaft zu Lena an, Sorgeerklärungen wurden jedoch nicht abgegeben. Vor drei Jahren trennten sie sich. Sie einigten sich dahingehend, dass sich Lena alle 14 Tage samstags und sonntags bei ihrem Vater aufhält. Eine Übernachtung hat bisher nicht stattgefunden, weil Lena lieber bei der Mutter schlafen wollte. Sie freute sich aber immer auf die Unternehmungen mit ihrem Vater, bei dem auch dessen neue Lebensgefährtin immer anwesend war.

Vor ein paar Monaten erklärte Lena dem Vater anlässlich eines Besuchswochenendes, dass sie im Bereich der Scheide einen starken Juckreiz verspüre. Sie erwähnte auch, dass sie den neuen Freund ihrer Mutter, David, nicht mehr besuchen wolle. Es störe sie, wenn sie mit ihm gemeinsam duschen solle. Jan schöpft Verdacht auf sexuellen Missbrauch seiner Tochter und stellt sie einem Kinderarzt vor. Dieser kann keine Anzeichen von Missbrauch feststellen. Allerdings fällt beiden Eltern auf, dass sich das Verhalten von Lena verändert hat. Sie hat Vorbehalte gegenüber Männern, auch gegenüber ihrem Vater ohne konkrete Gründe zu benennen, sie besucht aber nach wie vor gerne ihren Vater. Susi wendet sich an den Kinderschutzbund und es kommt zu einer medizinischen und psychologischen Untersuchung von Lena. Die Untersuchung ergibt, dass das Kind ein Missbrauchsgeschehen erlebt hat, es kann jedoch weder festgestellt werden wann, noch durch wen der Missbrauch erfolgte. Susi unterbindet auf diese Mitteilung hin jeden Kontakt zum Vater. Jan hingegen verdächtigt David und befürchtet, dass seine Tochter bei einem weiteren Kontakt mit David Schaden nehmen könnte. Jan stellt bei Gericht einen Antrag auf Einräumung eines Umgangsrechts in dem Umfang wie es bereits bisher außergerichtlich vereinbart stattgefunden hat (14-tägig, samstags und sonntags). Außerdem stellt er den Antrag, David den Kontakt zu seiner Tochter zu verbieten.

Welchen Entscheidungsvorschlag schlagen Sie als Fachkraft des ASD des JA in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Mitwirkungspflicht des § 50 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII dem Gericht zum beantragten Umgangsrecht des Vaters und zu dessen Antrag auf Kontaktverbot bezüglich David vor?

3.4.5.3 Rechte des leiblichen Vaters

Mark und Andrea sind Eltern des kleinen Paul. Während der Schwangerschaft haben sich beide sehr auf das Kind gefreut, Mark hat Andrea zu den Vorsorgeuntersuchungen begleitet und gemeinsam haben sie die Babyausstattung besorgt. Bei der Geburt wollte Mark gerne dabei sein, Andrea hatte ihm das aber verweigert, weil ihr immer mehr klar geworden war, dass sie beide nicht zusammenpassen und sie das Kind alleine aufziehen möchte. Sie fühlte sich von Mark eingeeengt und findet, dass er ihr Leben zu sehr bestimmen will. Sie trennt sich von Mark. Mark ist enttäuscht und gekränkt, weil er Andreas Motive für die Trennung absolut nicht nachvollziehen kann. Andrea stimmt weder einer Vaterschaftsanerkennung noch einer gemeinsamen Sorgeerklärung zu. Mark leidet unter der Trennung und will wenigstens den Kontakt zu Paul aufrechterhalten. Anfangs ist Andrea mit Besuchen von Mark in ihrer Wohnung einverstanden. Da Mark aber immer wieder die Beziehung thematisiert, verweigert sie ihm den Zutritt zur Wohnung. Er stimmt dem Vorschlag von Andrea zu, dass sie mit weiteren Besuchen warten, bis Paul 4 Monate alt ist. Sie verspricht ihm regelmäßig Fotos von Paul zu schicken. Allerdings hält sie sich nicht an das Versprechen und Mark ruft immer wieder an und verlangt Informationen und Fotos über seinen Sohn. Andrea fühlt sich dadurch belästigt und wechselt ihre Telefonnummer. Als Paul 4 Monate alt ist steht Mark vor Andreas Tür und will seinen Sohn sehen. Andrea sagt Mark er solle sie und Paul endlich in Ruhe lassen. Sie habe jetzt einen neuen Freund, der ein guter Vater sei und Mark solle ihre Familie nicht weiter belästigen.

Hat Mark ein Umgangs- und Auskunftsrecht im Hinblick auf Paul?

3.4.6 Unterhalt

3.4.6.1 Ehegattenunterhalt

Maria und Kurt sind seit 10 Jahren verheiratet und haben drei Kinder von 9, 7 und 4 Jahren. Die Ehe der beiden verläuft seit der Geburt des dritten Kindes nicht mehr harmonisch. Kurt hat sich in eine Arbeitskollegin verliebt und ist vor einem Jahr ausgezogen. Er verdient € 3.000,-- netto und hat bisher monatlich € 1.500,-- (darin € 345 + € 345 + € 286 = € 976 Kindesunterhalt unter Berücksichtigung des hälftigen Kindergeldes) an Maria bezahlt. Ab 1.1.1013 überweist er nur mehr € 1.000,-- mit der Begründung, er bezahle ohnehin die Miete und Betriebskosten für die gemeinsam unbefristet gemietete Wohnung von monatlich € 800,-- und im Übrigen sei nunmehr auch das jüngste Kind im Kindergarten und Maria solle arbeiten gehen. Sie könne aufgrund ihrer Sprachkenntnisse leicht als Übersetzerin in einem Büro Arbeit finden. Maria hatte vor der Ehe Englisch und Spanisch studiert, das Studium jedoch wegen der Heirat und Schwangerschaft aufgegeben. Auch Kurt wollte damals, dass sie sich ganz der Familie widmet. Maria hatte bisher nie gearbeitet und wollte vor der Ehe eigentlich Lehrerin werden.

3.4.6.2 Kindesunterhalt

Der 19-jährige Student Markus wohnt bei seinen Eltern, beide Ärzte, er ist das einzige Kind, und wird von diesen voll unterhalten. Schon seit Jahren gibt es immer wieder heftige Streitereien zwischen ihm und seinen Eltern. Markus will jetzt mit ein paar Freunden in eine WG ziehen. Er will, dass seine Eltern ihm den Unterhalt in Geld auszahlen. Die Eltern wollen, dass er weiterhin zu Hause wohnt, weil das billiger ist.

1. Kann Markus seinen Wunsch durchsetzen?
2. Wie wäre es, wenn die Fahrzeit zu seine FH/Uni täglich insgesamt 4 Stunden betragen würde?
3. Was wäre, wenn er seine gleichaltrige Freundin Susi geheiratet hätte?
4. Was wäre, wenn Markus erst 17 Jahre alt wäre, seine Eltern geschieden wären, er bei seiner allein sorgeberechtigten Mutter leben würde und sein Vater, der an seinem Studienort lebt ihm anbieten würde bei ihm zu wohnen und für ihn aufzukommen? Wäre es anders, wenn die Eltern zwar getrennt lebten, aber noch das gemeinsame Sorgerecht hätten?

3.4.6.3 Verwandtenunterhalt

Johannes ist 17 Jahre alt, lebt bei seiner Mutter und ist Lehrling. Er erhält eine Ausbildungsvergütung von € 300,-- monatlich. Er hat von einem Onkel € 5.000,-- geerbt und erhält aus diesem veranlagten Geld im Jahr ca. € 240,-- Zinsen. Sein von der Mutter geschiedener Vater Viktor ist Direktor einer Bank und verdient € 2.400,-- netto im Monat und hat keine anderen Unterhaltsverpflichtungen. Der Vater von Viktor, Herbert, und Großvater von Johannes ist Rentner mit einer Rente von € 800,- im Monat. Er wohnt in einem kleinen Haus und hat ein Zimmer für € 150,-- an einen Studenten vermietet. Sowohl Johannes, als auch Herbert fordern von Viktor Unterhalt. Dieser weigert sich unter Hinweis auf deren Einkünfte und Vermögen.

Können Sohn und Großvater von Viktor Unterhalt fordern? Wenn ja, wieviel?

3.5 Kinder und Jugendliche

3.5.1 Hilfen zur Erziehung

3.5.1.1 HzE

Manuel, 13 Jahre, lebt mit seiner alleinerziehenden und alleinsorgeberechtigten und Vollzeit berufstätigen Mutter Johanna in Köln gemeinsam mit seiner kleinen Schwester Stefanie (8 Jahre). Seit ca. 4 Monaten kommt es zu ständigen Auseinandersetzungen zwischen Mutter und Sohn, da dieser die Schule völlig vernachlässigt. Am Elternsprechtag hat sie erfahren, dass er massive Fehlstunden hat, obwohl er nie krank war. Manuel gab zu, die Schule geschwänzt zu haben, weil er „keinen Bock“ hatte. Er verweigert aber jede Angabe dazu, wo er sich aufgehalten hat. In seinem Zimmer findet die Mutter beim Aufräumen Zigaretten und Alkohol. Zur Rede gestellt beschimpft er die Mutter, sie würde ihm hinterherschneffeln. Die Situation eskaliert, als die Mutter einen Anruf der Schule erhält, dass Manuel einem Mitschüler grundlos ein „Veilchen“ verpasst habe. Es wird die Polizei und das Jugendamt eingeschalten. Johanna äußert gegenüber dem Jugendamtsmitarbeiter, dass sie mit ihrem Sohn nicht mehr zu Recht komme, sie sei überfordert und bitte das Jugendamt die notwendigen Schritte zu veranlassen. Was würden Sie als Jugendamtsmitarbeiter tun?

3.5.1.2 Hilfe für junge Mutter

Andrea (19 Jahre alt) ist alleinsorgeberechtigte Mutter des 8 Monate alten Benjamin. Andrea hatte ihre Schwangerschaft erst relativ spät bemerkt und eine gewünschte Abtreibung war nicht möglich gewesen. Nach der Geburt fühlte sie sich von Anfang an nicht wohl in der Mutterrolle und lehnt ihren Sohn ab. Sie fühlt sich mit seiner Versorgung überfordert und möchte nicht länger „zu Hause sitzen“. Sie möchte ihre Ausbildung als Tierpflegerin abschließen, abends ausgehen und Freunde treffen,

Benjamin ist ihr dabei nur im Weg. Andrea stellt beim Jugendamt den Antrag auf Vollzeitpflege für Benjamin. Besteht ein Anspruch?

Wie wäre zu entscheiden, wenn Andreas Eltern sich bereit erklären für ihr Enkelkind zu sorgen? Sie leben beide 50 km entfernt in einem kleinen Dorf, Andreas Eltern sind beide seit kurzem in Rente, die Mutter war früher Kinderkrankenschwester, beide haben sich sehr über ihr Enkelkind gefreut, die Beziehung zu Andrea ist dadurch belastet, dass sie kein Verständnis dafür haben, dass Andrea „so egoistisch und eine schlechte Mutter“ ist.

3.5.1.3 Hilfe für junge Volljährige

Klaus ist 20 Jahre alt und wurde bereits seit seinem 13. Lebensjahr vom Jugendamt betreut. Die Scheidung seiner Eltern hatte ihn aus der Bahn geworfen und er wurde bis zu seinem 15. Lebensjahr von einem Erziehungsbeistand betreut. Er begann eine Schlosserlehre und zog mit 17 mit dem Einverständnis seiner sorgeberechtigten Eltern in eine eigene Wohnung. Kurz darauf geriet er ins Drogenmilieu und musste wegen eines Drogendelikts ins Gefängnis. Nach seiner Entlassung kann er nicht mehr zu seiner Lehrstelle zurück und auch seine Wohnung hat er verloren. Er hat keine Perspektive wie es weitergehen soll und will sich auch gar keine Gedanken über seine Zukunft machen, am liebsten liegt er den ganzen Tag im Bett in seinem früheren Kinderzimmer und hört Musik oder spielt Computer. Die Mutter will ihn nicht mehr länger bei sich in der Wohnung haben, außerdem haben die Eltern finanzielle Sorgen und können den Sohn nicht mehr unterstützen. Die Eltern wenden sich an das Jugendamt.

1. Was raten Sie den Eltern?
2. Wenn Klaus selbst eine Hilfe will, wie hat das JA vorzugehen?

3.5.2 Kinderschutz

3.5.2.1 Sorgerechtseingriff

Das JA erfährt, dass sich die Eheleute Miller weigern ihre einzige, 9-jährige Tochter Miriam in die Schule zu schicken. Sie sind gläubige Baptisten. Nachdem Miriam die ersten zwei Jahre die Grundschule besucht hat, weigern sich die Eltern sie weiter in die Schule zu schicken, weil die Lehrinhalte und –methoden mit ihrem Glauben nicht vereinbar seien. Sie wollen das Kind zu Hause unterrichten. Gespräche mit der Schulleitung und den Schulbehörden führten zu keinem Ergebnis, auch die Verhängung von Bußgeld konnte die Eltern nicht umstimmen. Miriam besucht seit einem Jahr keine Schule.

- Muss das JA tätig werden, wenn ja wie?
- Wäre das Familiengericht einzuschalten, was hätte dieses zu tun?
- Welche Regeln gelten in Verfahren nach § 1666 BGB vor dem Familiengericht? Wie hätte das Familiengericht zu entscheiden?

3.5.2.2 Schutzauftrag

Das JA wird von der Polizei verständigt, weil der 13-jährige Max wiederholt bei Ladendiebstählen erwischt wurde, zuletzt hat er bei einem Einbruchsdiebstahl von zwei 17-jährigen in einen Supermarkt mitgewirkt. Die Eltern von Max sind beide arbeitslos und kümmern sich überhaupt nicht um ihn. Die meiste Zeit verbringen sie in einer Kneipe. Seitens der Schule wurden die Eltern schon mehrmals aufgefordert zu einer Besprechung zu kommen, weil Max nie Hausaufgaben macht und

seine Versetzung in die nächste Klasse aussichtslos ist. Auf die Schreiben und Anrufe der Lehrerin haben die Eltern nicht reagiert.

- Welche Schritte muss das JA unternehmen?

3.5.2.3 Unbegleiteter minderjähriger Flüchtling

Der 15-jährige Ali wurde von der Polizei Köln am Hauptbahnhof aufgegriffen. Er behauptet auf dem Weg nach Paris zu sein, wo seine Schwester lebt. Sein Vater wurde in Syrien vor Wochen verhaftet. Ali glaubt, dass er ermordet wurde. Er ist mit seiner Mutter und seinem älteren Bruder aus Angst vor Verfolgung durch das Regime geflüchtet. Sie wurden allerdings getrennt. Schlepper haben der Familie versprochen sie nach Frankreich zu bringen. Ali wurde in einem LKW versteckt, er weiß nicht wie lange er unterwegs war, jedenfalls wurde er gestern am Bahnhof abgesetzt und man sagte ihm er sei jetzt in Paris. Er ist völlig verzweifelt. Er hat kein Geld und keine Papiere, er hat auch weder Adresse noch Telefonnummer seiner Schwester in Paris. Die Polizei verständigt das JA. Dem zuständigen Sozialarbeiter gegenüber äußert Ali, dass er keinesfalls auch nur eine Nacht in Köln bleiben möchte, er möchte mit dem nächsten Zug nach Paris. Was ist zu tun?

3.5.2.4 Kindeswohlgefährdung

Peter ist der 11-jährige Sohn von Sabine. Sabine ist alleinerziehend und hat das alleinige Sorgerecht, zu Peters Vater bestand nie Kontakt, er hat auch nie Unterhalt bezahlt. Sabine hat keine Berufsausbildung und keine feste Arbeit. Sie jobbt immer wieder kurzfristig als Kellnerin um sich und Peter über Wasser zu halten. Sie lässt sich auch immer wieder von ihren wechselnden Männerbekanntschaften aushalten. Peter ist praktisch auf sich alleine gestellt. Wenn er von der Schule nach Hause kommt, ist seine Mutter entweder unterwegs oder schläft. Er kümmert sich selbst um sein Essen, und geht dem derzeitigen Freund seiner Mutter so gut es geht aus dem Weg. Der ist meist betrunken in der Wohnung und fordert Peter immer wieder auf, doch mit ihm ein Bier zu trinken. In der Schule fällt der Lehrerin auf, dass Peter immer dünner und blasser wird, seine Leistungen sind sehr schlecht und er hat auch keine ordentlichen Schulsachen. Kontaktversuche der Schule mit der Mutter scheiterten. Es wird das JA eingeschaltet. Beim Hausbesuch stellt sich heraus, dass Peter alleine in der Wohnung ist. Er weiß nicht wo seine Mutter und ihr Freund sind. Er wirkt apathisch, hat ein blaues Auge und Blutergüsse im Gesicht und an den Armen. Er schweigt auf die Frage woher er die Verletzungen hat. Was hat das JA zu tun?

3.5.2.5 Straßenkind

Nicole wird in zwei Monaten 18. Sie ist heroinabhängig. Sie wird wie schon so oft vorher von der Polizei aufgegriffen und der Kinderschutzstelle übergeben. Nicole lebte seit ihrem 5. Lebensjahr bei verschiedenen Pflegefamilien, weil ihren Eltern das Sorgerecht entzogen worden war. Es besteht eine Amtsvormundschaft des JA. Zur letzten Pflegefamilie möchte Nicole keinesfalls zurück, diese würde sie auch nicht mehr aufnehmen. Nicole will auch vom JA nichts mehr wissen, sie will zu ihren Freunden auf die Straße. Was würden Sie tun?

3.5.3 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

3.5.3.1 Familiengerichtliches Verfahren

Die Eheleute Karoline und Hubert Seidl trennen sich. Karoline zieht aus und nimmt den 3-jährigen Sohn Karl mit. Hubert ist darüber sehr verärgert, weil er in der Vergangenheit einen Großteil der Versorgung von Karl übernommen hatte. Er stellt daher bei Gericht den Antrag auf Übertragung des

elterlichen Sorgerechts und beantragt, dass in einer einstweiligen Anordnung über den Verbleib des Kindes entschieden werden soll. Das JA der Stadt Aachen erhält eine Abschrift der Verfahrensanträge mit der Bitte um Stellungnahme. Daraufhin lädt die zuständige Sozialarbeiterin die Eheleute Seidl zu einem Gespräch ein. In der ersten Sitzung verständigen sich die Parteien über ein vorläufiges Besuchsrecht des Vaters, der nunmehr seinen Sohn wöchentlich zu sich nehmen kann. Beim Fortsetzungsgespräch kommt es zwischen den Eheleuten zu einem heftigen Streit. Eheprobleme treten in den Vordergrund der Erörterung. Darüber hinaus wirft Hubert Seidl seiner Frau die Vernachlässigung des Kindes und dessen Abschiebung zu den Großeltern vor. Er behauptet, seine Frau würde übermäßig Alkohol trinken und habe einen Selbstmordversuch unternommen. Die Beratung muss schließlich wegen der Heftigkeit der Auseinandersetzung abgebrochen werden. Die Vertreterin des JA teilt das Ergebnis der Bemühungen dem Gericht mit.

a.) Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen erfolgt das Einschreiten des JA?

b.) Was hat das JA nach Abbruch der Beratung zu tun?

3.5.3.2 Jugendgerichtshilfe

Der Jugendliche Manfred Meyer aus Würselen hat im Kaufhaus Saturn in Aachen ein Handy entwendet und muss sich deswegen vor dem Jugendrichter in Aachen verantworten. Der Jugendrichter hat den Termin zur Hauptverhandlung angesetzt und auch den Vertreter des JA Würselen geladen. Dieser teilt dem Gericht mit, dass der Vorfall bereits mit dem Jugendlichen besprochen sei. Sein persönliches Erscheinen sei daher nicht notwendig. Im Übrigen könne er an dem Termin aus Überlastungsgründen nicht teilnehmen, da er einen Kollegen, der schon längerfristig krank sei, vertreten müsse. Kann das JA die weitere Mitarbeit verweigern?

3.5.4 Andere Aufgaben

3.5.4.1 Vormundschaft

Die 17-jährige Melanie wurde Mutter der kleinen Sophie. Als Vater kommt Richard in Betracht, der Melanie schon vor einiger Zeit verlassen hat. Bisher hat er jedes Gespräch über Vaterschaft und Unterhalt abgelehnt. Vor ein paar Tagen meldet sich das JA bei Melanie, weil im Hinblick auf die Vormundschaft von Sophie noch einige Fragen zu klären seien.

Melanie ist überrascht und fragt sich, warum sich das JA bei ihr überhaupt melde, sie habe doch das Sorgerecht!

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage meldet sich das JA und wieso gibt es Fragen bezüglich Vormundschaft zu klären?

3.5.4.2 Beistandschaft

Gerda hat seit der Scheidung vor drei Jahren das alleinige Sorgerecht für ihre Tochter Christa, die heute 14 Jahre alt ist. In den Ferien war Christa bei ihrem Vater Heinz zu Besuch. Am Ende der Ferien teilt Christa der Mutter mit, dass sie künftig beim Vater wohnen wolle, Gerda ist damit einverstanden. Als sie nunmehr von ihrem geschiedenen Mann auf Unterhalt für ihre Tochter angesprochen wird, weigert sie sich, Unterhalt zu leisten. Sie verweist darauf, dass sie bislang Sozialhilfe erhalten hat und nur zeitweilig nebenher in einer Gaststätte etwas Geld verdient hat. Daraufhin wendet sich Heinz an das JA und bittet um Rat in der Unterhaltsfrage. Das JA lehnt die Unterstützung ab. Zu Recht?

3.5.4.3 Sorgerechtsregister

Carola Müller ist Mutter des 6-jährigen Michael. Dieser wurde als Frühchen in Hamburg geboren, als Carola sich gerade zu Besuch bei ihren Eltern aufhielt. Tatsächlich wohnte sie damals mit ihrem Lebensgefährten Holger in Bremen. Sie hat sich von Holger kurz nach der Geburt von Michael getrennt und ist zu ihren Eltern nach Hamburg gezogen. Holger hat zwar die Vaterschaft anerkannt, Sorgeerklärungen wurden jedoch nicht abgegeben. Mittlerweile hat Carola geheiratet und wohnt mit ihrem Mann und Michael in Aachen, wo Michael im nächsten Schuljahr eingeschult werden soll. Da Carola hochschwanger ist, will ihr Mann Gert Michael in der Schule anmelden. Er wird aufgefordert einen Nachweis darüber beizubringen, wer Sorgeberechtigter für Michael ist. Was ist zu tun?

4 Handlungsfeld 4: Menschen mit Handicap

4.1 Fall 4.1: Heinrichs Unfall auf dem Bau (FO)

Der 36-jährige Bauhandwerker Heinrich stürzt am 23. Januar 2012 von einem Gerüst. Es lässt sich nicht klären, ob eine Halterung nicht richtig befestigt war oder Heinrich bei Glatteis einfach ausgerutscht ist. Er überlebt den Sturz mit einem schweren Schädel-Hirntrauma, das zuerst im Krankenhaus behandelt wird. Es schließt sich eine monatelange Rehabilitation an, während der er eine ursprünglich halbseitige Lähmung weitgehend beheben kann, doch bleibt wohl der rechte Arm dauerhaft gelähmt. In der Rehabilitation musste Heinrich auch erst wieder das Sprechen lernen. Seinem erlernten Beruf wird Heinrich aber nicht mehr nachgehen können. Jetzt will er zum Erzieher umgeschult werden. Den erforderlichen Fachoberschulabschluss will er ebenfalls nachholen.

1. Welche Art der Leistungen zur Teilhabe benötigt Heinrich jetzt?
2. Welcher Rehabilitationsträger kommt für die Leistungen auf?
3. Inwiefern ist Heinrich behindert oder von Behinderung bedroht?
4. Ist Heinrich schwer behindert und wer stellt das fest?
5. Welche Konsequenzen ergeben sich im Falle einer Schwerbehinderung?

Thema: Teilhabeleistungen nach dem SGB IX

4.2 Fall 4.2: Klaus' Sturz von der Haushaltsleiter (FO)

Während der Rehabilitation lernt Heinrich Klaus kennen. Er hat einen ähnlichen Sturz erlebt, allerdings passierte es bei ihm, als er mithilfe einer Haushaltsleiter an seinem Privathaus die Dachrinne reinigen wollte. Klaus ist Zahntechniker; auch er wird seinen Beruf nicht mehr ausüben können und will sich zum Erzieher umschulen lassen.

Beantworten Sie die Fragen 1-5 wie im Fall 1, nur bezogen auf Klaus.

Thema: Teilhabeleistungen nach dem SGB IX

4.3 Fall 4.3: Marion braucht Unterstützung beim Schulbesuch (K)

Die 12-Jährige Marion aus Köln leidet von ihrer Geburt an, voraussichtlich wegen einer Alkoholsucht ihrer Mutter, an epileptischen Anfällen, die bereits zu einer erheblichen Schädigung des Gehirns geführt haben. Sie ist auf den Rollstuhl angewiesen und ihre Intelligenz ist eingeschränkt. Nur wenn sie individuell angesprochen wird, kann sie sich konzentrieren, einzelne Buchstaben und inzwischen auch ihren Namen schreiben sowie leichteste Rechenaufgaben durchführen. Marion wohnt bei Pflegeeltern.

Während des Besuchs einer Förderschule erhält sie eine Schulbegleitung, das hatten die Pflegeeltern zu Beginn des Schulbesuchs bei dem örtlichen Jugendamt so beantragt. Es handelt sich um eine Erzieherin, die bei dem freien Träger „Menschenskind e.V.“ angestellt ist. Schon seit Aufnahme in die Förderschule finden Hilfeplangespräche statt, an denen Marion, ihre Pflegeeltern, die Klassenlehrerin, die Schulbegleiterin und der Geschäftsführer von „Menschenskind e.V.“ teilnehmen. Zu Beginn haben sich die Eltern etwas gewundert, dass diese Gespräche bei dem örtlichen Sozialamt, nicht aber beim Jugendamt stattfinden, aber für sie hat das so seine Richtigkeit. Bei dem letzten Hilfeplangespräch im September 2014 bringt der Geschäftsführer zur Sprache, dass er seit mehr als sechs Monaten für die Schulbegleiterin nicht mehr, wie ursprünglich, den Stundensatz für eine pädagogische Fachkraft erhält, sondern nur noch den geringeren Satz für eine Assistenzkraft. Schon mehrfach habe er deshalb bei dem Sozialamt vorgesprochen und damit gedroht, die Erzieherin ersetzen zu müssen. Die Pflegeeltern fallen aus allen Wolken und stellen fest, dass weder sie noch Marion über die Gewährung der Eingliederungshilfe in Form der Schulbegleitung jemals einen förmlichen Bescheid erhalten haben. Die Vertreterin des Sozialamtes, eine Sozialarbeiterin, ist der Auffassung, die halbjährlich stattfindenden Hilfeplangespräche ersetzen einen förmlichen Bescheid. Für Marion reiche eine Assistenzkraft ohne pädagogische Vorbildung aus.

1. Handelt es sich um eine Eingliederungshilfe nach dem Jugendhilfe- oder dem Sozialhilferecht
2. Benennen Sie die Anspruchsgrundlage und prüfen Sie die Anspruchsvoraussetzungen! Auf die Differenzierung zwischen Assistenz- und pädagogischer Fachkraft kommt es hier nicht an.
3. Können die Pflegeeltern bzw. Marion auf dem Erlass eines förmlichen Bescheides bestehen oder trifft die Auffassung der Sozialarbeiterin zu, dass ein Hilfeplangespräch genügt?
4. Müssen die Eltern von Marion damit rechnen, zu den Kosten der Schulbegleiterin herangezogen zu werden?
5. Zusatzfrage (Wenn Zeit ist) Versuchen Sie anhand des Sachverhalts zu begründen, warum Marion eine pädagogische Fachkraft benötigt!

Thema: Leistungen der Eingliederungshilfe

4.4 Fall 4.4: Matthias möchte einen Blindenhund (KO)

Der vierzehnjährige Matthias hat infolge eines Unfalles, den er mit vier Jahren erlitten hat, seine Sehkraft verloren. Seine Eltern haben sich bislang zwar rührend um ihn gekümmert, aber noch nicht wirklich die finanziellen Möglichkeiten ausgeschöpft. So wurde für Matthias bislang weder der Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung gestellt noch das so genannte Blindengeld beantragt. Matthias innigster Wunsch ist, einen Blindenführhund zu erhalten. Im Internet haben die Eltern recherchiert, dass es Hundeschulen gibt, die sich auf die Ausbildung derartiger Hunde spezialisiert ha-

ben. Dort haben sie erfahren, dass ein solcher Hund ca. 20.000 € kostet – Geld, das die Eltern von Matthias nicht zur Verfügung haben.

1. Wo ist der Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung zu stellen? Mit welchem Grad der Schwerbehinderung ist im Falle von Matthias zu rechnen? Mit welchem Merkzeichen wird wohl der Schwerbehindertenausweis von Matthias versehen werden?
2. Wo würden Sie den Antrag auf Zahlung von Blindengeld stellen? Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert in Nordrhein-Westfalen das so genannte Blindengeld?
3. Wo würden Sie den Antrag auf Gewährung eines Blindenhundes stellen? Auf welcher rechtlichen Grundlage kann Matthias einen solchen Hund beanspruchen?
4. Müssen die Eltern von Matthias damit rechnen, zu den Kosten eines Blindenführhundes herangezogen zu werden?

Thema: Teilhabeleistungen nach dem SGB IX

4.5 Fall 4.5: Gerd muss sein Elternhaus verlassen (FO)

Gerd lebt nun schon seit 30 Jahren bei seinen Eltern. Er leidet an einer autistischen Erkrankung mit einer ausgeprägten sozialen Störung. Manchmal neigt er aus heiterem Himmel zur Gewaltanwendung, auch gegenüber ihm vertrauten Personen. Weil seine Eltern nun schon auf die 70 zu gehen, sehen sie sich gezwungen, für Gerd eine andere Lösung zu finden.

Da sie neben ihrem eigenen Haus noch über eine Eigentumswohnung in der Nähe verfügen, beantragen Sie bei dem Sozialhilfeträger die Grundsicherung für Menschen mit Erwerbsminderung und Eingliederungshilfe. Diese soll die Kosten für eine Begleitperson von Gerd umfassen. Es hat sich auch schon ein Anbieter gefunden, der in derartig schwierigen Fällen eine Rund- um- die-Uhr-Betreuung gewährleisten könnte. Damit Gerd aber auch sonst den nötigen Anschluss behält, wollen die Eltern, dass er weiterhin die Tagesklinik des Alexianer-Krankenhauses für psychisch kranke Menschen besucht. Die Tagesklinik ist dazu aber zukünftig nur bereit, wenn die Begleitperson während der gesamten Dauer des Aufenthalts Gerd zur Verfügung steht. Der Aufwand, der auf diese Weise betrieben wird, dürfte monatlich 5000 € überschreiten.

Gerd ist mit dem Umzug in die neue Wohnung, nicht aber mit dem Aufenthalt in der Tagesklinik einverstanden. Deshalb haben sich die Eltern von Gerd an das Betreuungsgericht gewendet, und Gerd hat einen gerichtlich bestellten Betreuer mit den Aufgabenkreisen Aufenthaltsbestimmungsrecht und Gesundheitsfürsorge erhalten. Die finanziellen Fragen soll der Vater von Gerd weiterhin klären, und Gerd ist damit einverstanden.

Es kommt zum Hilfeplangespräch, an dem die folgenden Personen teilnehmen:

- Gerd,
- sein Betreuer,
- seine Eltern,
- der Vertreter des Betreuungsdienstes,
- die Begleitperson,
- ein Psychologe von der Tagesklinik des Alexianerkrankenhauses,
- ein Sachbearbeiter des örtlichen Sozialamtes,

- eine Sozialarbeiterin als Vertreter des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Sie hat zu dem Hilfeplangespräch eingeladen.

Das Hilfeplangespräch findet im Wohnzimmer der Eltern von Gerd statt. Diese fragen, ob sie sich an den Kosten beteiligen müssen und – falls ja – in welcher Höhe. In dem Hilfeplangespräch fragen sie auch danach, ob man ihnen die ortsübliche Miete für die Eigentumswohnung bezahlen würde; schließlich würden sie diese Wohnung vermieten können, wenn Gerd und sein Begleiter nicht dort lebten.

Das Gespräch führt zu dem Ergebnis, dass Gerd mit seinem Begleiter zu Beginn des kommenden Monats in die Eigentumswohnung seiner Eltern ziehen wird. Die Möbel werden von dort gestellt. Gerd findet sich auch dazu bereit, es noch einmal mit der Tagesklinik zu besuchen. Sein Begleiter wird dort ständig anwesend sein. Nun müssen nur noch die Träger der Sozialhilfe das Finanzielle regeln:

1. Der örtliche Träger der Sozialhilfe entscheidet über die Grundsicherung. Nach welchen Vorschriften geschieht dies? Spielt das Einkommen und Vermögen der Eltern bei der Bewilligung eine Rolle?
2. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe entscheidet über Eingliederungshilfe. Dabei wird er zwischen dem Aufenthalt in der Tagesklinik und dem ambulant betreuten Wohnen zu differenzieren haben. Um welche Teilhabeleistungen handelt es sich jeweils?
3. Müssen die Eltern von Gerd wegen der Bewilligung von Grundsicherung bzw. Eingliederungshilfe damit rechnen, zu den Kosten herangezogen zu werden – gegebenenfalls wegen eines Unterhaltsanspruches aus übergegangenem Recht?

4.6 Fall 4.6: Anna benötigt die stationäre Eingliederungshilfe (FO)

Die 56 jährige Anna lebt nach dem Tod ihrer Eltern in einem Heim für geistig behinderte Menschen. Morgens fährt sie wie viele ihrer MitbewohnerInnen auch mit dem eigens dafür eingesetzten Bus zu den 8km entfernten Werkstätten. Sie ist stolz darauf, dort Geld zu verdienen, wie sie sagt. Nachmittags gegen 16:00 Uhr wird die Bewohnergruppe zurück in das Heim gefahren, wo jede der Bewohnerinnen und Bewohner über ein eigenes Zimmer verfügt. Dann wird gemeinsam gekocht und geputzt. Träger dieses Heimes ist der örtliche Caritasverband.

Auf seiner halbjährlichen Sitzung wird der Vorstand mit dem folgenden Vorschlag des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe konfrontiert: der Landschaftsverband will die Beschäftigungsverhältnisse der vollzeitig angestellten Sozialarbeiter so umgestalten, dass diese im Schichtdienst zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr morgens sowie zwischen 16:00 Uhr und 22:00 Uhr abends eingesetzt werden können.

Weil das Behindertenheim dem Sitz des örtlichen Caritasverband benachbart ist, kommt der Vorschlag auf, die Sozialarbeiter zusätzlich mit Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes (Beratung für Familien in finanziellen Problemlagen; Migrationsberatung) einzusetzen. Der Sozialarbeiter, der die Morgenschicht im Behindertenheim übernimmt könnte also im Anschluss in der Beratungsstelle arbeiten, sein Kollege würde mittags in der Beratungsstelle anfangen und die Abendschicht im Behinderten ein übernehmen.

Anna hat Max, bevor Max einen gerichtlich bestellten Betreuer, der mit allen Aufgaben betreut ist. Er sieht bei einem solchen Vorhaben die Interessen von Anna nicht gewahrt, denn dann würde sie ihren seit Jahren immer gleiche Person, eine Sozialarbeiterin, nur noch wieder sehen. Bevor Max einen

Brief sowohl an den überörtlichen Träger der Sozialhilfe als auch an den Vorstand des Caritasverbandes formuliert, wie er sich noch einmal klarmachen, wie die Finanzierung der Eingliederungshilfe von Anna eigentlich geregelt ist:

1. Ist die stationäre Unterbringung von Anna eine Leistung der Eingliederungshilfe? Woraus ergibt sich das? Wer ist der Träger dieser Leistung? Wer hat mit wem einen Vertrag geschlossen, diese Leistung zu finanzieren?
2. Ist die Tätigkeit von Anna in der Werkstatt eine Leistung der Eingliederungshilfe? Woraus ergibt sich das? Wer hat mit wem einen Vertrag geschlossen, damit diese Leistung erbracht werden kann?
3. Woraus ergibt sich, dass Anna einen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit in der Behindertenwerkstatt hat?
4. Muss sie von dem Erlös leben oder hat sie noch einen Anspruch auf Grundsicherung? Aus welchen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich das? Welcher Träger kommt für die Grundsicherung von Anna auf?
5. Welche öffentlich-rechtlichen Verträge müssen sich ändern, falls der Träger der Sozialhilfe die Änderung der Beschäftigungsverhältnisse der Sozialarbeiter durchsetzt?
6. Welche zivilrechtlichen Verträge müssen sich ändern, falls der Vorstand des Caritasverbandes den Vorschlag aufgreift, die Mitarbeiter des Behindertenheimes zusätzlich im allgemeinen Sozialdienst einzusetzen? Ist vor der Änderung der Arbeitsverträge die Beteiligung der Mitarbeitervertretung notwendig?

5 Handlungsfeld 5: Soziale Arbeit mit kranken und pflegebedürftigen Menschen

5.1 Fall 5.1: Das Ehepaar Schmitz braucht Hilfe zu Hause (KO)

Herr Schmitz ist aufgrund eines Schlaganfalles rechtsseitig gelähmt und pflegebedürftig. Da er Linkshänder ist, kann er sich aber teilweise selber helfen. Frau Schmitz, die Ehefrau, benötigt für die Körperpflege etwa 50, für die Mobilität 10 und für die Ernährung 20 Minuten. Die hauswirtschaftliche Versorgung übernimmt die Ehefrau alleine. Vor dem Schlaganfall hat Herr Schmitz etwa 45 Minuten im Haushalt geholfen.

Herr Schmitz ist bei der BEK Pflegekasse versichert. Sie berät die Eheleute, einen Antrag auf Bewilligung von Pflegeleistungen zu stellen.

1. Welche Pflegestufe können die Eheleute bei Herrn Schmitz erwarten?
2. Wie viel Pflegegeld kann Herr Schmitz monatlich von der Pflegekasse erwarten?

Thema: Pflegebedürftigkeit, Pflege durch Angehörige

5.2 Fall 5.2: Frau Müller leidet an Demenz (KO)

Die 86-jährige Frau Müller lebt noch in ihrer eigenen Wohnung. Schon seit zwei Jahren kommt ein Pflegedienst, der ihr bei den täglichen Verrichtungen hilft. Leider musste der Pflegedienst in den letz-

ten Wochen feststellen, dass auch die Alltagskompetenz von Frau Müller inzwischen stark eingeschränkt ist. Sie vergisst gelegentlich, dass sie sich in ihrer eigenen Wohnung befindet und läuft aus dem Haus. Bei der Pflege weigert sie sich, die Hilfe in Anspruch zu nehmen und wird gelegentlich verbal aggressiv. Die Pflegekräfte haben den Eindruck, dass Frau Müller auch nachts sehr aktiv ist und wenig schläft. Manchmal sitzt sie allerdings auch stundenlang in ihrem Sessel und ist sehr niedergeschlagen.

Vor diesem Hintergrund stellt die Tochter von Frau Müller auf Veranlassung des Pflegedienstes einen Antrag auf zusätzliche Leistungen. Der Pflegedienst gibt an, dass er selbst nach wie vor für die Grundpflege täglich etwa 50 Minuten benötigt. Die hauswirtschaftliche Versorgung wird von Frau Müller Junior durchgeführt und mit weiteren 50 Minuten angegeben.

Auf Veranlassung der Pflegekasse stellt der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) die Pflegebedürftigkeit neu fest und hält zusätzliche Betreuungsleistungen für erforderlich, die der Pflegedienst anbietet.

Wie hoch ist die Geldleistung, die Frau Müller insgesamt zustehen dürfte?

Themen: Demenz, Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst

5.3 Fall 5.3: Der 5-jährige Max im Rollstuhl (KO)

Der fünfjährige Max leidet an einer Muskelerkrankung und ist deshalb auf einen Rollstuhl angewiesen. Während gleichaltrige Kinder die Körperpflege und Ernährung weitgehend selbst durchführen und auch in der Mobilität nicht eingeschränkt sind, bedarf Max der Hilfe seiner Mutter im Umfang von mehr als 3 Stunden täglich. Darin ist die hauswirtschaftliche Versorgung von Max noch nicht eingeschlossen.

Der Vater von Max stellt für diesen einen Antrag auf Feststellung der Pflegestufe. Sie wird durch den MDK überprüft. Leider spricht eine etwas forsch auftretende Pflegekraft vor, die die Begutachtung vornimmt. Sie meint, die Mutter nehme sich für Max zu viel Zeit. Als ausgebildete Pflegekraft würde sie jedenfalls nur eineinhalb Stunden täglich insgesamt für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung benötigen. Dementsprechend erfolgt die Festsetzung der Pflegestufe lediglich mit der Pflegestufe I.

Die Mutter von Max hat Soziale Arbeit studiert und kennt das Gesetz. Gemeinsam legen die Eltern Widerspruch ein und verweisen auf § 15 Abs. 2 und Abs. 3 SGB XI. Sie tragen vor, auch andere Mütter und Väter in ihrer Selbsthilfegruppe würden so viel Zeit für die Pflege benötigen, und das stimmt. Wird der Widerspruch erfolgreich sein? Welche Pflegestufe erhält Max?

Thema: Pflegebedürftiges Kind

5.4 Fall 5.4 Frau Merks und die Ängste (ihrer Tochter) (FO)

In Ihrer Freizeit schauen Sie immer wieder einmal nach der alten Dame, Frau Merks, im Haus, die pflegebedürftig ist. Sie ist, das merken sie schnell, vereinsamt. Gerne würde Frau Merks in ein Seniorenheim gehen, aber dann müsste ihre einzige Tochter für sie aufkommen. Diese hat selbst 3 junge

Kinder, die sie allein erzieht. In der Situation will sie ihrer Tochter nicht zur Last fallen, auch wenn diese ruhig mal etwas öfter als nur alle 2 Monate hereinschauen könnte. Ist die Angst begründet? Frau Merks will es ganz genau wissen. Können Sie ihr die Situation erklären?

Thema: Typischer Konflikt: Unterhaltsanspruch oder Sozialleistung?

5.5 Fall 5.5 Heimkostenberechnung für Familie Moritz (K)

Als Sozialarbeiter*in führen sie die Erstgespräche bei Heimbewohnern durch. Sie sprechen mit den Eheleuten Moritz, die bis Ende Juni 2014 in ihrer eigenen Wohnung lebten. Herr Moritz bezieht eine Rente von 1000 €; Frau Moritz eine Rente von 600 €. Beide verfügen gemeinsam über ein Sparguthaben; es weist einen Betrag von 5000 € aus.

Moritz' haben 2 Kinder: Die Tochter Ute lebt nach der Scheidung vom Unterhalt ihres Mannes, der von seinem mittleren Einkommen sich selbst, Ute und drei kleine Kinder finanziert, zum Leben bleibt dann nicht mehr viel übrig. Sohn Werner hat ebenfalls drei Kinder, seine Frau arbeitet nicht. Werner verdient netto 2.700 €. Beide verfügen über kein nennenswertes Vermögen.

Herr Moritz ist pflegebedürftig nach Stufe III. Weil die Pflege zu Hause nicht mehr zu leisten ist, wird für Herrn Moritz ab dem 01.07.2014 der Heimaufenthalt erforderlich. Frau Moritz will in der Eigentumswohnung wohnen bleiben.

Es entstehen die folgenden monatlichen Kosten:

- Investitionskosten: monatlich 800 €
- Pflegesatz: monatlich 2200 €
- Unterkunftskosten: monatlich 1000 €.

Der monatliche Gesamtaufwand beträgt also 4000 €.

Die durchschnittliche Warmmiete eines Ein-Personenhaushalts im Gebiet des Sozialhilfeträgers beträgt 290 €.

Die Moritz sind sehr besorgt. Bitte beantworten Sie ihre Fragen:

1. Kann Frau Moritz in ihrer Eigentumswohnung wohnen bleiben? Sie versichert, von ihrer Rente alle Kosten bestreiten zu können.
2. Müssen die Eheleute Moritz einen Teil der Heimkosten von ihrem Sparguthaben bestreiten?
3. Müssen sich ihre Kinder an den Heimkosten beteiligen?
4. Welche Unterstützung kann Herr Moritz senior **im ersten Monat** der Heimunterbringung erwarten in Bezug auf
 - a) Das Pflegegeld?
 - b) Das Pflegewohngeld?
 - c) Die Grundsicherung im Alter bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt?
 - d) Die Hilfe zur Pflege?

Gehen Sie davon aus, dass Frau Moritz mit ihrem Geld auskommt und sich nicht an den Heimkosten ihres Mannes beteiligen kann.

Bitte zitieren Sie die Bestimmungen, aus denen sich das alles ergibt.

6 Handlungsfeld 6: Migration

6.1 Fall 6.1: Die Mexikanerin Sarah und ihr Vater (FL)

Die am 24.12.1990 geborene Sarah ist die Tochter der mexikanischen Staatsangehörigen Maria und des deutschen Staatsangehörigen Georg. Dieser erkannte die Vaterschaft durch Erklärung gegenüber dem Jugendamt in Deutschland an, doch dann trennten sich die Wege der Eltern wieder. Maria kehrte, als Sarah 1 Jahr alt war, nach Mexiko zurück; Sarah hat ihren Vater bis heute nicht kennengelernt.

Mittels Internet macht Sarah ihren Vater ausfindig und nimmt Kontakt zu ihm auf. Er ist hoch erfreut und lädt sie nach Deutschland ein. Beide fragen sich, ob Sarah nicht auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt; dann benötigte sie für die Einreise kein Visum und für den Aufenthalt keine Aufenthaltserlaubnis, sondern lediglich einen deutschen Reisepass. Sarah hat bisher (nur) die mexikanische Staatsangehörigkeit. Ist Sarah deutsche Staatsangehörige oder kann sie es aufgrund der Abstammung von ihrem Vater werden?

6.2 Fall 6.2: Ayses Option (FL)

Die 1996 geborene Ayse ist die Tochter der türkischen Staatsangehörigen Sengül und Ahmed, die beide mit ihren Eltern vor mehr als 30 Jahren in die Bundesrepublik eingewandert sind und sich hier rechtmäßig aufhalten. Ayse hat die türkische und die deutsche Staatsangehörigkeit.

Pünktlich zu ihrem 18. Geburtstag hat sie nun davon gehört, dass sie eine der beiden Staatsangehörigkeiten aufgeben soll. Das will sie nicht, denn einerseits besucht sie hier die Schule und will im nächsten Jahr ein Studium beginnen. Andererseits fühlt sie sich durch die Besuche in der „Heimat“, ihre Erziehung und Religion der türkischen Tradition verbunden.

Falls sie die deutsche Staatsangehörigkeit „zurückgeben“ müsse, fürchtet sie, dann auch ihr Bleiberecht in Deutschland zu verlieren. Weiter fragt sie sich, ob sie dann als Türkin Anspruch auf einen Studienplatz hat. Zu Recht?

6.3 Fall 6.3: Natalia und ihre Familie (FL)

Die 32-jährige Natalia ist gelernte Altenpflegerin bulgarischer Staatsangehörigkeit. Sie arbeitet bei einem Altenpflegedienst in Deutschland und verdient 1.200 € brutto. Davon verbleiben ihr nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben 900 € netto. Nun hat sie die Gelegenheit, für 450 € warm eine kleine Wohnung zu mieten, und will dann ihren Mann Piotr und ihren dreijährigen Sohn Dimitrij nach Deutschland kommen lassen. Beide haben die russische Staatsangehörigkeit und wären über Natalia in der deutschen Krankenversicherung familienversichert. Natalia bezweifelt, ob ihr Einkommen ausreicht, denn Piotr hat kürzlich seine Arbeit verloren. Dennoch beantragt die Familie eine Aufenthaltskarte für die Einreise der beiden Männer. Werden sie diese erhalten?

6.4 Fall 6.4: Eheschließung nach erfolglosem Studium (KO)

Die deutsche Ulrike ist schon lange mit Mike zusammen, der die Staatsangehörigkeit von Togo hat. Mike hat in Aachen studiert, war aber leider nicht erfolgreich. Nachdem er nun schon 12 Semester und damit weitaus mehr als die vorgesehene Regelstudienzeit studiert hat, ist ein erfolgreicher Abschluss unrealistisch geworden. Deshalb beabsichtigt das Ausländeramt, die nach § 16 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht weiter zu verlängern.

Jetzt beschließen die beiden zu heiraten – aus Liebe und wegen des damit für Mike verbundenen Aufenthaltsrechts. Nach einigem Hin und Her wegen Mikes Dokumenten wird die Ehe vor dem Standesamt in Aachen-Laurensberg geschlossen.

Darauf stellt Mike einen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wegen Eheschließung mit einer Deutschen. Ulrike studiert noch und bezieht BAföG. Mehr Einkommen haben die beiden nicht zur Verfügung. Kann der Antrag erfolgreich sein?

6.5 Fall 6.5: Ahmed kehrt zurück (FO)

Der 13-jährige Ahmed ist der Sohn eines kuwaitischen Staatsangehörigen und einer Deutschen. Ahmed selbst ist kuwaitischer Staatsangehöriger. Als die Ehe der Eltern geschieden wurde, war Ahmed 5 Jahre alt. Er zog mit seinem Vater nach Kuwait, hielt aber regelmäßigen Kontakt zur Mutter, u.a. in den Schulferien und an den deutschen Feiertagen. Das Personensorgerecht wurde damals beiden Eltern gleichermaßen zugesprochen.

Inzwischen haben sich die Familienverhältnisse geändert und Ahmed will bei seiner Mutter in Deutschland leben. Die Eltern sind trotz Bedenken wegen der Sprache und der späten Integration in das deutsche Schulsystem einverstanden.

Benötigt Ahmed für die Einreise einen Pass und ein Visum für die Familienzusammenführung? Wird er es erhalten?

6.6 Fall 6.6: Kann Georgs Vater bleiben? (KO)

Georgs Vater ist ein Flüchtling aus dem Kosovo. Die Ehe von Georgs Eltern hielt nur 1 Jahr, dann zog Georgs Vater aus der gemeinsamen Wohnung aus. Das Sorgerecht wurde damals auf Georgs Mutter übertragen, die wie er deutsche Staatsangehörige ist. Dennoch hielt Herr Mihic, so heißt der Vater, zu dem inzwischen 10 Jährigen ständig Kontakt, er nahm ihn alle 2 Wochen an den Wochenenden in seiner Wohnung auf und telefonierte auch unter der Woche mit Georg. Gelegentlich nimmt er die Elternabende in der Schule wahr und begleitet ihn zum Fußballtraining. Es ist Herrn Mihic gleichwohl nicht gelungen, ein Beschäftigungsverhältnis zu finden. Deshalb bezieht er Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Nun wurde auch seine Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft widerrufen; Georgs Vater sei bei einer Rückkehr in sein Heimatland nicht mehr verfolgt. Deshalb hat das Ausländeramt ein Anhörungsschreiben verfasst und mitgeteilt, seine Aufenthaltserlaubnis könne nicht weiter verlängert werden.

Herr Mihic erscheint bei der Migrationsberatung und will wissen, ob er bleiben kann. Die Beschaffung eines Reisepasses sei für ihn kein Problem.

6.7 Fall 6.7: Miriam will zu ihrem Mann (FO)

Die 25-Jährige Miriam ist afghanische Staatsangehörige, die an der Grenze zu Pakistan lebt. Ihr Mann besitzt sowohl die deutsche als auch die afghanische Staatsangehörigkeit. Er hat seine Frau auf einer Besuchsreise kennengelernt und nach afghanischem Recht geheiratet. Die Eheschließung ist in Deutschland anzuerkennen. Finanziell ist alles geordnet. Bei der Beantragung des Visums zur Einreise tragen die Eheleute vor, Miriam sei es erst in Deutschland möglich, die deutsche Sprache zu lernen, denn im Umkreis von 200 km ihres Heimatdorfes gebe es keine Möglichkeit dazu.

6.8 Fall 6.8: Frau Basenga (K)

Die kamerunische Staatsangehörige Basenga, die sehr gut deutsch spricht, erhält von der deutschen Botschaft in Jaunde (Hauptstadt von Kamerun) ein Besuchervisum für 30 Tage. Bei der Antragstellung hat sie unter Vorlage entsprechender Dokumente und nach Belehrung angegeben, sie wolle ihre in Köln lebende Tante besuchen.

Nach der Einreise fährt sie stattdessen zu ihrem in Aachen lebenden langjährigen Freund Mosambu, der sich seit 20 Jahren legal in Deutschland aufhält und einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzt. Gemäß dem gemeinsamen Plan begeben sie sich wenige Tage später zum Standesamt und reichen dort die Heiratspapiere ein.

Noch während der Gültigkeitsdauer ihres Visums gelingt ihnen die Heirat.

Anschließend beantragt Frau Basenga bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis.

Dabei gibt sie wahrheitsgemäß an, dass Herr Mosambu als angestellter Taxifahrer 1200 € brutto verdient. Davon zahlt er 200 € Sozialabgaben, 300 € Unterhalt für seine uneheliche 7-jährige Tochter und 300 € Warmmiete. Herr Mosambu besitzt ebenso die kamerunische Staatsangehörigkeit.

1. Wie sehen die Chancen von Frau Basenga aus, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten? Begründen Sie Ihre Auffassung ausführlich!
2. Gesetzt den Fall, Herr Mosambu hätte die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen. Wie ändert sich die Rechtslage?
3. Gesetzt den Fall, die Ausländerbehörde lehnt ihren Antrag ab:
4. Welche wesentlichen Inhalte hat die Ordnungsverfügung?
5. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat Frau Basenga, die Entscheidung überprüfen zu lassen?
6. Welches Verfahren muss Frau Basenga einleiten, um während des Rechtsmittelverfahrens in Deutschland bleiben zu können?

7 Fallbeispiele mit übergreifenden Fragestellungen

7.1 Zuständigkeit: Jobcenter oder Sozialamt? (F)

Die 18-Jährige Carla leidet an Anorexie. Sie soll demnächst aus der stationären Rehabilitationsklinik entlassen werden. Da zu den Eltern kein Kontakt besteht, fragt sich der Soziale Dienst, wer jetzt zuständig ist, um den Lebensunterhalt von Carla sicherzustellen: Jobcenter oder Sozialamt?

7.2 Verfahren: Drohender Fristablauf (F)

Am Montagnachmittag, dem 11.08.2014 gegen 17 Uhr, sucht Sie Herr Fischer in der Beratungsstelle des Allgemeinen Sozialdienstes auf. Er hält einen Bescheid des Jobcenters vom 08.07.2014 in den Händen, mit dem ihm alle Grundsicherungsleistungen gestrichen wurden. Angeblich soll Herr Fischer sich nicht ausreichend um Arbeit bemüht haben. Herr Fischer bestreitet das. Außerdem sagt er, er müsse doch von irgendetwas leben. Er hat noch den Briefumschlag zur Hand, auf den Freitag, 11.07.2014, gestempelt ist. Sie versorgen Herrn Fischer so gut es geht mit Lebensmitteln und verschaffen ihm auch ein Dach unter dem Kopf. Welchen rechtlichen Rat geben Sie ihm mit auf den Weg? Ist es rechtlich zulässig, wenn Sie selbst ein Schreiben aufsetzen, selbst unterschreiben und per Fax rausschicken? Oder muss Herr Fischer unterschreiben?

7.3 Verfahren: Die Sache eilt! (F)

Stefanie hat im Herbst mit dem Studium an der KatHO begonnen und BAföG beantragt. Obwohl sie auch die Unterlagen ihrer Eltern eingereicht hat und sich daraus klar ergibt, dass diese das Studium nicht finanzieren können, ist es schon bald Weihnachten geworden, ohne dass das Studentenwerk die ersehnte Bewilligung ausgesprochen hat. Stefanie wird immer wieder getröstet. Inzwischen steht sie mit der Miete im Rückstand. Was ist zu tun?

7.4 Typischer Konflikt: Eine Behörde verweist auf die andere (F)

Das Ehepaar Meier hat neben 2 eigenen Kindern den Sohn des Schwagers / Bruders aufgenommen, nachdem die Mutter verstorben ist. Meiers kümmern sich rührend um den Jungen – allein es fehlt am Geld! Das Jobcenter, von dem Meiers ALG II und Sozialgeld beziehen, verweist an das Sozialamt, weil Pflegekinder nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörten. Das Sozialamt verweist an das Jugendamt, weil erst einmal die familienrechtliche Situation geklärt werden müsse. Das Jugendamt erklärt, für Geldleistungen sei aber nun einmal das Sozialamt zuständig. Und nun?

7.5 Studierende in den Semesterferien (FO)

Was machen die Studierenden der KatHo in den Semesterferien?

1. Party! In die Studentenbude von Katja kommen durch einen „verunglückten“ Facebook-Eintrag 187 Mitstudenten. Der Vermieter, der leider im Hause wohnt, ist davon nicht wirklich begeistert, und fragt sich, welche zivil- und öffentlich-rechtlichen Schritte er einleiten kann ...
2. Nebenjobs! Bevor es richtig in Urlaub geht, verrichtet Maria ihren Nachtdienst in einem Internat. Es besteht aus drei, etwas entfernt liegenden Häusern. Von 22 Uhr bis 6 Uhr ist nur eine einzige Aufsichtsperson – Maria – im Haus. Sie weiß, dass es in den drei Nächten vor den Sommerferien „drunter und rüber“ zugeht. Alkohol- und Drogenexzesse waren im letzten

- Jahr an 2 Nächten gegeben. Der Heimleiter wohnt in einem nahegelegenen Haus und meint, es genügt, wenn er per Handy erreichbar wäre. Und jetzt?
3. Ferienjobs! Heinz macht als Betreuer mit bei einem Jugendfreizeitangebot der Pfarrgemeinde St. Ursula. Dieses Mal hat er die Gesamtverantwortung. Er fragt sich,
 - a. ob er ein schriftliches Einverständnis der Eltern benötigt, um 15-Jährige nachts bis 24 Uhr allein in die benachbarte Stadt gehen zu lassen,
 - b. wie die 30-köpfige Jugendgruppe und die 5 Leiterinnen und Leiter versichert sind,
 - c. ob er, der 600 € netto verdient, von dem Geld Steuern und Sozialabgaben zahlen muss.
 4. Familie! Klaus will sich um seinen kranken Opa kümmern. Als er ihn besucht, stellt er fest, dass er nicht nur körperlich, sondern auch geistig abgebaut hat. Er verspricht, für die Zeit nach den Ferien Hilfe zu beschaffen, aber wie?
 5. Unfall, leider! Die geplante Motorradfahrt nach Südfrankreich endet schon kurz vor der belgischen Grenze. Nach einer Rechtskurve setzte John mit seinem Motorrad zum Überholen an – nicht ahnend, dass der vor ihm fahrende Pkw abbremste, um auf der gegenüberliegenden Straßenseite auf einen Parkplatz zu fahren. John knallt gegen den PKW, das Motorrad hin, aber er zum Glück bis auf Prellungen unverletzt. Polizei, Feuerwehr, Notarzt, Motorrad, Pkw, Schmerzensgeld – wie geht das alles juristisch ab?
 6. Lernen! Welche Institutionen kümmern sich noch mal um Menschen mit Handicap?

8 Lösung einiger Fälle

8.1 Lösung zu Fall 1.1: Sophie und Sandra, die alleinerziehende Mutter

8.1.1 Lösung zu Frage 1

8.1.1.1 Die Anspruchsgrundlagen

- Sandra könnte einen Anspruch Arbeitslosengeld II gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II haben.
- Sophie könnte einen Anspruch auf Sozialgeld gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II haben.

8.1.1.2 Die Voraussetzungen zum Bezug von ALG II für Sandra:

Der Anspruch von Sandra auf Arbeitslosengeld II setzt gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II voraus, dass Sandra erwerbsfähige Leistungsberechtigte ist.

Was man darunter versteht, ist in § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II definiert:

1. Sandra erfüllt die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II, weil sie das entsprechende Alter hat.
2. Sie erfüllt auch die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II, weil sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.
3. Ferner muss Sandra gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II erwerbsfähig sein. Die Erwerbsfähigkeit ist in § 8 SGB II geregelt. Sandra ist in der Lage, mindestens 3 h täglich erwerbstätig zu sein, jedenfalls geht aus dem Sachverhalt nichts anderes hervor. Deshalb ist Sandra auch erwerbsfähig.
4. Fraglich ist ob Sandra hilfebedürftig ist. Diese Voraussetzung ist in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II genannt und in den §§ 9bis 13 SGB II näher bestimmt.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (Vorrang der 3 Säulen).

Zunächst könnte man meinen, Sandra könnte durch eigene Erwerbstätigkeit zum Lebensunterhalt beitragen und insoweit nicht hilfebedürftig sein. Wer ein Kind unter 3 Jahren betreut, muss jedoch keiner Erwerbsfähigkeit nachgehen. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II kann sich Sandra darauf berufen, dass die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes gefährden würde.

Deshalb ist Sandra hilfebedürftig, wenn ihr Einkommen und ihr Vermögen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu decken. Es geht dabei aber nicht nur um Sandras Einkommen und Vermögen. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und das Vermögen der übrigen Beteiligten maßgeblich. Das ergibt sich aus § 9 Abs. 2 SGB II und § 19 Abs. 3 SGB II.

Wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört, bestimmt § 7 Abs. 3 SGB II. Nach Abs. 3 Nr. 4 gehören auch die Kinder zur Bedarfsgemeinschaft, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. Deshalb wird zunächst geprüft, ob Sophie nicht ebenso einen Anspruch auf Grundversicherung nach dem SGB II hat.

8.1.1.3 Die Voraussetzungen zum Bezug von Sozialgeld für Sophie

Sophie ist sicher nicht zum Bezug von ALG II berechtigt, weil sie noch nicht alt genug ist, um erwerbsfähig zu sein.

Ein Anspruch auf Sozialgeld besteht nach § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben und wenn sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben.

Sophie lebt mit Ihrer Mutter zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft.

In dem Vierten Kapitel des SGB XII sind existenzsichernde Leistungen für ältere oder erwerbsgeminderte Menschen aufgeführt. Da Sophie noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht und schon gar nicht die Altersgrenze überschritten hat, liegen die Voraussetzungen nach § 41 SGB XII nicht vor.

Deshalb hat Sophie einen Anspruch auf Sozialgeld, wenn – wie bei Sandra – das Einkommen und Vermögen beider nicht ausreicht, um den Bedarf zum Leben zu decken.

8.1.2 Lösung zu Frage 2: Bedarfsberechnung

Es kommt also darauf an, ob sich aus dem Einkommen und Vermögen von Sandra und Sophie eine Hilfebedürftigkeit ergibt. Dazu wird zunächst ermittelt, wie hoch für Sandra und Sophie die Regelsätze einschließlich des Mehrbedarfs und der Unterkunftskosten sind, §§ 20-23 SGB II. Dieses nennen wir den generellen Bedarf.

Sodann wird geprüft, ob Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, dass sich die beiden anrechnen lassen müssen. Nach Abzug dieses Einkommens bzw. Vermögens ergibt sich der individuelle Bedarf. Das ist der Betrag, den das Jobcenter am Ende bezahlen muss.

Die Berechnung kann man anhand der folgenden Tabelle vornehmen. Dabei sind die Beträge rot markiert, die für die Situation von Anna und Sophie zutreffen:

SGB II Bedarfsberechnung, Stand: 01.01.2014								
§§	Personen	Alleinstehend / Alleinerziehend	Partner ab Beginn 19. Lj.	Volljährige Angehörige	Jugendliche 15. bis Vollendung 18. Lj.	Kinder ab 7. bis 14. Lj.	Kinder bis zum 6. Lj.	Gesamt
	ALG II/Sozialgeld §§ 19, 20 Abs. 5 SGB II; Anlage § 28 SGB XII	391 €					229 €	620 €
	zzgl. Mehrbedarfe § 21 Abs. 3 S. 1; Alleinerziehende mit einem Kind U7 oder 2-3 Kinder U16	140 €						140 €
	oder Mehrbedarfe § 21 Abs. 3 S. 2; Alleinerziehende mit U18 j. Kindern, wenn dadurch mehr als Abs. 3 S. 1							
	zzgl. Unterkunft und Heizung , § 22	125 €					125 €	250 €
	Genereller Bedarf	656 €					354 €	1.010 €
	abzgl. Einkommen (brutto), §§ 11, 11a	- 133 €						- 133 €
	zzgl. Absetzbeträge § 11b: Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3, Abs. 2							
	zzgl. Freibetrag für Arbeitnehmer, § 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 1							
	zzgl. Freibetrag für AN, § 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 2							
	zzgl. Unterhaltspflichten, § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7							
	zzgl. Betrag bei Ausbildungsförderung, § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 8							
	abzgl. Kindergeld § 11 Abs. 1 S. 4						- 184 €	- 184 €
	abzgl. Vermögen § 12: Sparvermögen, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 1a, S. 2							
	Altersvorsorge, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 u. 3, S. 2							
	Anschaffungen, Abs. 2 S. 1 Nr. 4							

Individueller Bedarf für Bildung + Teilhabe, § 28	ohne Bedarfe	523 €					170 €	693 €
--	--------------	-------	--	--	--	--	-------	-------

Daraus folgt: Sandra hat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II in Höhe von 523 €; Sophie hat einen Anspruch auf Sozialgeld in Höhe von 170 €. Beide zusammen haben also einen Anspruch auf Leistungen des Jobcenters in Höhe von 693 €. Darin sind die Miete und die Nebenkosten enthalten.

8.1.3 Lösung zu Frage 3: Lebensunterhalt ohne die Unterkunftskosten

Sophie und Sandra erhalten den Unterhaltsvorschuss (133 €), das Kindergeld (184 €) und die Leistungen des Jobcenters (693 €). Ohne die Unterkunftskosten (-250 €) haben sie 760 € zum Leben.

8.2 Lösung zu Fall 1.2: Anna, Max und Mäxchen

8.2.1 Lösung zu Frage 1

8.2.1.1 Die Anspruchsgrundlage

- Die Anspruchsgrundlage für den Bezug von BAföG für Studierende ist § 13 BAföG i. V.m. §§ 1, 2 und 8 BAföG.

8.2.1.2 Die Voraussetzungen zum Bezug von BAföG

BAföG wird nur gewährt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein Studium an einer Hochschule ist förderungsfähig gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BAföG.
- Anna erfüllt auch die persönlichen Voraussetzungen gem. § 8 Abs. 1 BAföG. Für eine fehlende Eignung oder ein zu hohes Alter (§§ 9, 10 BAföG) liegen keine Anhaltspunkte vor.
- Nach dem Sachverhalt können weder Annas Freund noch ihre Eltern zum Lebensunterhalt beitragen. Eine Einkommensanrechnung gem. § 21 BAföG wird hier deshalb nicht geprüft. (Grundsätzlich gilt zwar als Berechnungszeitraum derjenige des vorvergangenen Jahres; es kann jedoch ein sog. Aktualisierungsantrag gem. § 21 Abs. 3 BAföG gestellt werden, wenn sich das aktuelle Einkommen verschlechtert). Der Bezug von Kindergeld zählt weder bei Anna noch ggf. bei ihren Eltern als Einkommen i.S.d. BAföG.

8.2.1.3 Die Rechtsfolge: Höhe des BAföG

- Anna erhält den Regelbedarfssatz von 373 € gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG
- Sie erhält darüber hinaus noch 49 € für den Unterkuftsbedarf. Sie wohnt in einer Eigentumswohnung ihrer Eltern, § 13 Abs. 3a, 2 Nr. 1 BAföG.
- Anna erhält den Kinderzuschlag in Höhe von 113 €, § 14b Abs. 1 S. 1 BAföG.

Insgesamt erhält Anna also 535 € BAföG.

8.2.2 Lösung zu Frage 2

8.2.2.1 Die Anspruchsgrundlagen

- Anna könnte einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II haben. Dieser Anspruch dürfte jedoch wegen des Bezugs von BAföG ausgeschlossen sein.

- Anna könnte einen Anspruch auf einen Zuschuss zu den Unterkunftskosten gem. § 27 Abs. 3 SGB II haben.
- Max könnte einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II haben.
- Mäxchen könnte einen Anspruch auf Sozialgeld gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II haben.

8.2.2.2 Die Voraussetzungen zum Bezug von SGB II – Leistungen für Anna

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II setzt gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II voraus, dass sie erwerbsfähige Leistungsberechtigte ist.

Was man darunter versteht, ist in § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II definiert:

5. Anna erfüllt die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II, weil sie das entsprechende Alter hat.
6. Sie erfüllt auch die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II, weil sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
7. Anna ist auch erwerbsfähig gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II.
8. Der Anspruch ist aber ausgeschlossen, weil Anna einen Studiengang absolviert, der die sachliche Voraussetzung zum Bezug von BAföG erfüllt. Das steht in § 7 Abs. 5 SGB II. Einer der Ausnahmegründe des § 7 Abs. 6 SGB II liegt nicht vor.
9. Anna könnte einen Zuschuss für die Unterkunftskosten nach § 27 Abs. 3 SGB II erhalten, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann. Nur insoweit wäre sie hilfebedürftig.

8.2.2.3 Die Voraussetzungen zum Bezug von ALG II für Max:

Der Anspruch von Max auf Arbeitslosengeld II setzt gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II voraus, dass er erwerbsfähiger Leistungsberechtigter ist.

Was man darunter versteht, ist in § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II definiert:

1. Max erfüllt die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II, weil er das entsprechende Alter hat.
2. Er erfüllt auch die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II, weil er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.
3. Er ist erwerbsfähig gemäß §§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 8 Abs. 1 SGB II.
4. Fraglich ist, ob er hilfebedürftig ist. Diese Voraussetzung ist in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II genannt und in den §§ 9 bis 13 SGB II näher bestimmt.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (Vorrang der 3 Säulen).

Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und das Vermögen der übrigen Beteiligten maßgeblich. Das ergibt sich aus § 9 Abs. 2 SGB II und § 19 Abs. 3 SGB II.

Wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört, bestimmt § 7 Abs. 3 SGB II. Anna und Max sind nicht verheiratet, deshalb könnte angenommen werden, dass Anna nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört. Das ist aber falsch: Zur Bedarfsgemeinschaft gehört § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass sie für

einander einsehen wollen. Dafür spricht gemäß § 7 Abs. 3a Nr. 2 SGB II das gemeinsame Kind Mäxchen. Er gehört ohnehin zur Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II.

8.2.2.4 Die Voraussetzungen zum Bezug von Sozialgeld für Mäxchen

Ein Anspruch auf Sozialgeld besteht nach § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben und wenn sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben. Diese Voraussetzung erfüllt Mäxchen.

8.2.2.5 Die Bedarfsberechnung

§§ SGB II	Personen					Gesamt
	V	M	K 1			
ALG II/Sozialgeld §§ 19, 20 Abs. 5 SGB II; Anlage § 28 SGB XII	353 €	(353 €)	229 €			582 €
zzgl. Mehrbedarfe § 21 Abs. 3 S. 1; Alleinerziehende mit einem Kind U7 oder 2-3 Kinder U16						
oder Mehrbedarfe § 21 Abs. 3 S. 2; Alleinerziehende mit U18 j. Kindern, wenn dadurch mehr als Abs. 3 S. 1						
zzgl. Unterkunft und Heizung , § 22	100 €	100 €	100 €			300 €
Genereller Bedarf	453 €	(453 €)	329 €			882 €
abzgl. Einkommen (brutto), §§ 11, 11a		- 535 €				
zzgl. Absetzbeträge § 11b: Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3, Abs. 2						
zzgl. Freibetrag für Arbeitnehmer, § 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 1						
zzgl. Freibetrag für AN, § 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 2						
zzgl. 20 % Ausbildungsanteil an den BAföG Leistungen, § 11a Abs. 3 S. 1		+ 84,40 €				
zzgl. Betrag bei Ausbildungsförderung, § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 8		+ 113 €				
abzgl. Kindergeld § 11 Abs. 1 S. 4			- 184 €			- 184 €
abzgl. Vermögen § 12: Sparvermögen, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 1a, S. 2						

Kfz, Abs. 3 S. 1 Nr. 2						
Anschaffungen, Abs. 2 S. 1 Nr. 4						
Individueller Bedarf ohne Bedarfe für Bildung + Teilhabe, § 28	453 €	100 €	145 €			698 €

8.2.2.6 Erläuterungen zur Bedarfsberechnung

1. Da Anna und Max als nichteheliches Paar mit Kind in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen leben und zudem zivilrechtliche Unterhaltspflichten bestehen, muss Anna ihr Einkommen grundsätzlich auch für den Lebensunterhalt von Max und Mäxchen einsetzen.
2. Unberücksichtigt bleibt aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 14b Abs. 2 BAföG der Kinderbetreuungszuschlag.
3. BAföG wird nicht nur für den Lebensunterhalt, sondern auch für die Ausbildungskosten gewährt. Insofern handelt es sich um eine Sozialleistung, deren Zweck nicht auf eine existenzsichernde Leistung gerichtet ist. Derartige Leistungen gehören gemäß § 11a Abs. 3 S. 1 SGB II nicht zu dem zu berücksichtigenden Einkommen. Die Höhe der Ausbildungskosten wird nach den Arbeitsanweisungen der Jobcenter mit 20 % des jeweiligen BAföG-Bedarfs (ohne den Kinderbetreuungszuschlag) pauschaliert. Dies sind hier 84,40 €.
4. Anna muss aber nur das Einkommen einsetzen, was sie für den eigenen Lebensbedarf noch übrig hat. Deshalb muss ihr eigener SGB-II-Bedarf fiktiv ausgerechnet werden: würde Anna kein BAföG beziehen, dann wäre der eigene Bedarf 453 €. Berücksichtigt man, dass weder der Kinderbetreuungszuschlag noch die Ausbildungskosten für diesen Bedarf zur Verfügung stehen, dann kann sie diesen Bedarf nicht durch ihr übriges Einkommen einsetzen ($535 \text{ €} - 84,40 \text{ €} - 113 \text{ €} = 337,60 \text{ €}$). Weil Anna nicht einmal ihren eigenen Lebensunterhalt sichern kann, muss sie es nicht zur Bedarfsdeckung von Max und Mäxchen einsetzen. Die beiden Männer erhalten also den ihnen zustehenden vollen Betrag.
5. Anna hat zwar keinen Anspruch auf ALG II. Sie hat aber Anspruch auf einen Zuschuss auf die angemessenen Unterkunftskosten. Sie kann diese nicht selbst aufbringen: Zieht man von dem BAföG-Betrag den Kinderbetreuungszuschlag und die pauschalierten Ausbildungskosten ab, verbleiben ihr nur noch 337,60 € monatlich. Dieser Betrag ist weniger als ihr Regelsatz (353 €) ohne ihren Anteil an den Unterkunftskosten. Deshalb kann sie verlangen, dass ihr dieser gem. § 27 Abs. 3 SGB II bezuschusst wird.

8.2.3 Antwort auf Frage 2:

Die Familie kann ergänzende Leistungen nach dem SGB II in Höhe von insgesamt 698 € verlangen.

8.3 Lösung zu Fall 1.3: Jack & Jones

8.3.1 Lösungsweg zu Frage 1

8.3.1.1 Die Anspruchsgrundlagen

- Jack könnte einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II haben.
- Jack könnte einen Anspruch auf Leistungen für Auszubildende gem. § 27 SGB II haben.

8.3.1.2 Die Voraussetzungen zum Bezug von ALG II für Jack, solange er noch immatrikuliert ist.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II setzt gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II voraus, dass Jack erwerbsfähiger Leistungsberechtigter ist.

Was man darunter versteht, ist in § 7 SGB II definiert. Der Anspruch ist aber ausgeschlossen, wenn Jack einen Studiengang absolviert, der dem Grunde nach förderungsfähig ist. Das steht in § 7 Abs. 5 SGB II.

10. Die Formulierung "dem Grunde nach förderungsfähig" bedeutet: Es kommt nicht darauf an, ob Jack tatsächlich BAföG bezieht oder nicht. Vielmehr ist entscheidend, ob es sich um einen Studiengang handelt, für den in der Regel BAföG bewilligt werden kann. Das ist beim Studiengang von Jack definitiv der Fall, weil er ja in den ersten Semestern auch BAföG erhalten hat. Die Tatsache, dass er aktuell nicht mehr zum Bezug von BAföG berechtigt ist (weil er zu lange studiert hat und deshalb den Nachweis nicht erbringen kann, dass er den Studiengang in der Regelstudienzeit beenden wird, § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BAföG) ist also irrelevant.
11. Das Gesetz kennt allerdings Ausnahmen von diesem Grundsatz. Sie sind in § 7 Abs. 6 SGB II geregelt sind. Sie betreffen
 - a. den Schulbesuch (§ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 2 Abs. 1a BAföG)
 - b. den Besuch von Berufsfachschulen und Fachschulklassen (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II i. V. M. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) und
 - c. den Besuch von Abendschulen (§ 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II).

Diese Ausnahmen liegen im vor liegenden Fall nicht vor.

8.3.1.3 Die Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen für Auszubildende

Der Ausschluss von SGB II Leistungen für Studierende gilt nicht komplett. § 7 Abs. 5 SGB II nimmt die in § 27 SGB II genannten Leistungen für Auszubildende ausdrücklich aus. Das heißt: Es ist zu prüfen, ob Jack, solange er noch immatrikuliert ist, diese Anspruchsgrundlage erfüllt.

1. § 27 Abs. 1 SGB II: Jack ist Auszubildender gem. § 7 Abs. 5 SGB II, denn er studiert einen dem Grunde nach BAföG-förderungsfähigen Studiengang (s.o.).
2. § 27 Abs. 2 SGB II: Mehrbedarfe i.S.v. §§ 21, 24 SGB II verlangt Jack nicht.
3. § 27 Abs. 3 SGB II: Auszubildende können unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Unterkunftskosten erhalten. Die Vorschrift nennt 2 Alternativen:
 - a. Nach § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II müsste Jack (Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III oder) Leistungen nach dem BAföG erhalten. Diese Alternative ist nicht gegeben, denn Jack erhält kein BAföG mehr.
 - b. Nach § 27 Abs. 3 S. 1 2. Alt. SGB II erhält auch derjenige Auszubildende den Zuschuss, wenn er BAföG nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht bezieht. Auch diese Alternative ist nicht gegeben, denn der BAföG-Anspruch ist nicht wegen der Höhe des Einkommens oder Vermögens ausgeschlossen, sondern wegen Überschreitens der Förderungsdauer.
 - c. Deshalb ist der Anspruch auf den Zuschuss zu den Unterkunftskosten ausgeschlossen.
4. § 27 Abs. 4 SGB II: Ausnahmsweise können Auszubildende den Bedarf für Unterkunft und Heizung in Form eines Darlehens erhalten, wenn die Versagung der Leistung eine besondere Härte bedeuten würde. Dass Jack nicht zügig studiert hat, muss er sich selbst zuschreiben. Es gibt keine Gründe, warum sein Fall anders zu entscheiden ist, als derjenige von anderen Studenten. Es liegt mit anderen Worten keine besondere Härte vor, die Jack schwerer trifft als Kommilitonen in der gleichen Situation. Damit ist auch die Gewährung eines Darlehens ausgeschlossen.
5. § 27 Abs. 5 SGB II: Ausnahmsweise können nach dieser Vorschrift auch Mietschulden übernommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II vorliegen. Dafür sind aber keine Anhaltspunkte ersichtlich.

8.3.1.4 Antwort auf Frage 1

Jack ist, solange er immatrikuliert ist, weder in Bezug auf ALG II noch in Bezug auf Leistungen für Auszubildende anspruchsberechtigt.

8.3.2 Lösungsweg zu Frage 2

Wenn Jack exmatrikuliert ist, sind die Voraussetzungen zum Bezug von SGB II Leistungen neu zu prüfen.

8.3.2.1 Die Voraussetzungen zum Bezug von ALG II für Jack

Der Anspruch von Jack auf Arbeitslosengeld II setzt gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II voraus, dass er erwerbsfähiger Leistungsberechtigter ist.

Was man darunter versteht, ist in § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II definiert.

1. Die Ausschlussvorschrift des § 7 Abs. 5 SGB II kommt nicht mehr zur Anwendung, da Jack sein Studium beendet hat.

2. Jack erfüllt die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II, weil er das entsprechende Alter hat.
3. Er erfüllt auch die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II, weil er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.
4. Er ist erwerbsfähig gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II.
5. Fraglich ist, ob er hilfebedürftig ist. Diese Voraussetzung ist in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II genannt und in den §§ 9 bis 13 SGB II näher bestimmt.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (Vorrang der 3 Säulen).

Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und das Vermögen der übrigen Beteiligten maßgeblich. Das ergibt sich aus § 9 Abs. 2 SGB II.

Bedarfsgemeinschaft

Wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört, bestimmt § 7 Abs. 3 SGB II: Dies sind

1. nach Nr. 1 zunächst die Erwerbsfähigen selbst sowie
2. nach Nr. 2 die im Haushalt lebenden Eltern oder Elternteile eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Ferner gehören nach Abs. 3
 - a. Nr. 3a die Ehepartner,
 - b. nach Nr. 3b die gleichgeschlechtlichen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und
 - c. nach Nr. 3c Lebensgefährten dazu, wobei § 7 Abs. 3a genauer bestimmt, was das bedeutet.
4. Schließlich gehören alle dem Haushalt angehörigen unverheirateten Kinder unter 25 Jahren nach Nr. 4 zur Bedarfsgemeinschaft.

Diese engen Voraussetzungen einer Bedarfsgemeinschaft erfüllen Jack und Jones nicht. Damit könnte das Einkommen und Vermögen von Jones keinen Einfluss auf den Bezug von ALG II haben, wenn Jack einen Antrag stellt.

Haushaltsgemeinschaft

Nach § 9 Abs. 5 SGB II wird jedoch Einkommen und Vermögen auch dann zusammengerechnet, wenn es sich zwar nicht um eine Bedarfsgemeinschaft, wohl aber um eine Haushaltsgemeinschaft handelt. Eine Haushaltsgemeinschaft kann insbesondere zwischen Verwandten oder Verschwägerten gegeben sein.

Wir erinnern uns: Unterhaltsansprüche bestehen nur zwischen Verwandten gerader Linie. Wenn aber Bruder und Schwester oder – wie hier – Cousins zusammenleben, dann gilt § 9 Abs. 5 SGB II: Es wird vermutet, dass der eine für den anderen einsteht, wenn bei dem Einkommen und Vermögen des Einen erwartet werden kann, dass auch der Andere davon lebt. Konkret heißt das: Würde Jones ein erhebliches Einkommen beziehen, dann wird den beiden unterstellt, dass sie gemeinsam von diesem Einkommen leben. Wenn das Gesetz von einer Vermutung spricht, lässt sich eine solche Vermutung

allerdings auch widerlegen. Jack & Jones müssten dann bis ins Detail darlegen, dass sie getrennte Konten haben, keine gemeinsame Haushaltskasse existiert usw.

Voraussetzung für eine solche Vermutung ist allerdings, dass von Jones nach seinen Einkommen und Vermögen erwartet werden kann, dass er seinem Cousin hilft. Es kommt insoweit auf das Einkommen bzw. Vermögen von Jones an. Jones seinerseits bezieht den vollen BAföG-Satz. Das ist eine staatliche Förderung, die für seine Ausbildung, seinen Lebensunterhalt und seine Unterkunftskosten bewilligt wird. Keinesfalls ist BAföG für Studierende so gestaltet, dass auch noch eine zweite Person mit leben kann. Deshalb kann von Jones angesichts seiner Einkommensverhältnisse nicht erwartet werden, dass er nun auch noch für die Unterkunftskosten und den Lebensunterhalt von Jack aufkommt.

Deshalb kann Jack ALG II Leistungen erwarten, ohne dass das Einkommen und Vermögen von Jones eine Rolle spielt.

Das Zusammenleben der beiden wirkt sich allerdings auf den Bedarf von Jack aus: Da er mit Jones in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, ist er nicht alleinstehend und erhält deshalb nur den Regelsatz nach Stufe 2. Ferner werden auch in einem solchen Fall die Unterkunftskosten nach Kopfteilen berechnet. In Rot haben wir deshalb den generellen und den individuellen Bedarf von Jack ermittelt und in schwarz die Situation von Jones dagegen gestellt.

8.3.2.2 Die Bedarfsberechnung

§§ SGB II	Personen					Gesamt
	Jack	Jones				
ALG II/Sozialgeld §§ 19, 20 Abs. 5 SGB II; Anlage § 28 SGB XII	353 €	(353 €)				353 €
zzgl. Mehrbedarfe § 21 Abs. 3 S. 1; Alleinerziehende mit einem Kind U7 oder 2-3 Kinder U16						
oder Mehrbedarfe § 21 Abs. 3 S. 2; Alleinerziehende mit U18 j. Kindern, wenn dadurch mehr als Abs. 3 S. 1						
zzgl. Unterkunft und Heizung, § 22	200 €	(200 €)				200 e
Genereller Bedarf	553 €	(553 €)				553 €
abzgl. Einkommen (brutto), §§ 11, 11a		- 597 €				
zzgl. Absetzbeträge § 11b: Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3, Abs. 2						
zzgl. Freibetrag für Arbeitnehmer, § 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 1						

zzgl. Freibetrag für AN, § 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 2						
abzgl. Kindergeld § 11 Abs. 1 S. 4						
abzgl. Vermögen § 12: Sparvermögen, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 1a, S. 2						
Kfz, Abs. 3 S. 1 Nr. 2						
Anschaffungen, Abs. 2 S. 1 Nr. 4						
Individueller Bedarf ohne Bedarfe für Bildung + Teilhabe, § 28	553 €					553 €

8.3.2.3 Erläuterungen zur Bedarfsberechnung

1. Bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs stellt sich bei Jack noch die Frage, ob er Kindergeld erhält. Wir haben unterstellt, dass die Eltern wegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKG bzw. §§ 62, 32 Abs. 4 EStG keinen Anspruch mehr haben, nachdem die Ausbildung abgebrochen ist. Dementsprechend kann Jack auch nicht mehr die sog. Abzweigung (unmittelbare Zahlung an sich, § 74 EStG) verlangen.
2. Jones bezieht nach unserer Berechnung den derzeit geltenden Höchstsatz, 373 €, § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG, sowie den vorgesehenen Betrag für Unterkunftskosten, 224 €, Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Letztgenannte ist eine Pauschale. Dass die tatsächlichen Unterkunftskosten etwas niedriger (200 €) sind, ist unerheblich.
3. Jones` Eltern beziehen Kindergeld. Sie sind dazu verpflichtet, das Kindergeld an Jones in voller Höhe weiterzuleiten, § 1612b Abs. 1 S. 2 BGB. Geschieht das nicht, kann Jones bei der Familienkasse beantragen, dass die Auszahlung an ihn erfolgt, sog. Abzweigung (§ 74 EStG). Der Bezug von Kindergeld stellt weder für die Eltern noch für Jones Einkommen i.S.d. BAföG dar, es wird also unabhängig vom BAföG geleistet. Deshalb ist es in der obigen Tabelle nicht aufgeführt.

8.3.2.4 Antwort auf Frage 2

Jack & Jones leben in einer Haushaltsgemeinschaft. Deshalb kann Jack nicht den Regelsatz für Alleinstehende verlangen, sondern nur denjenigen für Haushaltsangehörige. Ferner erhält er nur den auf seinen Kopf entfallenden Teil der Unterkunftskosten.

Jack kann, sobald er exmatrikuliert ist, die Zahlung von 553 € erwarten. Er ist dazu verpflichtet, sich selbst um jedweden Job zu bemühen bzw. jede zumutbare Arbeit anzunehmen, § 31 SGB II. Das Jobcenter ist ggf. zur Leistungskürzung berechtigt, § 31a SGB II.

8.4 Lösung zu Fall 1.4: Familie Malzahn

8.4.1 Fallschilderung

Familie Malzahn lebt in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Frau Malzahn hat einen Minijob mit einem Einkommen von 420 €. Herr Malzahn arbeitet als Aushilfsfahrer und erhält dafür 1000 € netto. Beide haben 3 gemeinsame Kinder, die 2007, 2010 und 2012 geboren sind. Herr Malzahn hat darüber hinaus noch einen Sohn aus 1. Ehe, für den er monatlich 200 € Unterhalt bezahlt. Er kommt gelegentlich an den Wochenenden zu Besuch.

Die Miete beträgt 800 € kalt zuzüglich 100 € für die Heizung und 80 € Nebenkosten monatlich. Familie Malzahn hat einen VW-Golf, der 1990 gebaut wurde und 220.000 km gefahren ist. Frau Malzahn hat von ihrer Mutter 10.000 € geerbt, die sie auf einem Sparbuch angelegt hat.

Fragen:

1. Kann die Familie ergänzende Leistungen nach dem SGB II verlangen?
2. Wie hoch ist der Gesamtbetrag, den diese Familie zur Verfügung hat?

Themen:

1. Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 19 SGB II
2. Bedarfsberechnung bei eigenem Erwerbseinkommen
3. Pflicht zur Verwertung von Vermögen

8.4.2 Lösung zu Frage 1

8.4.2.1 Die Anspruchsgrundlagen:

- Herr und Frau Malzahn könnten einen Anspruch Arbeitslosengeld II gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II haben.
- Die könnten einen Anspruch auf Sozialgeld gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II haben.

8.4.2.2 Die Voraussetzungen zum Bezug von ALG II für die Eheleute:

Der Anspruch der Eheleute auf Arbeitslosengeld II setzt gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II voraus, dass sie erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind.

Was man darunter versteht, ist in § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II definiert:

12. Beide erfüllen die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II, weil sie das entsprechende Alter haben.
13. Beide erfüllen auch die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II, weil sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
14. Beide sind erwerbsfähig gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II.

15. Fraglich ist, ob sie hilfebedürftig sind. Diese Voraussetzung ist in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II genannt und in den §§ 9bis 13 SGB II näher bestimmt.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (Vorrang der 3 Säulen).

Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und das Vermögen der übrigen Beteiligten maßgeblich. Das ergibt sich aus § 9 Abs. 2 SGB II und § 19 Abs. 3 SGB II.

Wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört, bestimmt § 7 Abs. 3 SGB II. Nach Abs. 3 Nr. 4 gehören auch die Kinder zur Bedarfsgemeinschaft, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. Deshalb wird zunächst geprüft, ob die Kinder ebenso einen Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB II haben.

8.4.2.3 Die Voraussetzungen zum Bezug von Sozialgeld für die Kinder

Ein Anspruch auf Sozialgeld besteht nach § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben und wenn sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben.

Die Kinder leben mit Ihren Eltern zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft.

In dem Vierten Kapitel des SGB XII sind existenzsichernde Leistungen für ältere oder erwerbsgeminderte Menschen aufgeführt. Da die Kinder noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht und schon gar nicht die Altersgrenze überschritten haben, liegen die Voraussetzungen nach § 41 SGB XII nicht vor.

Deshalb haben die Kinder einen Anspruch auf Sozialgeld, wenn – wie bei den Eltern – das Einkommen und Vermögen aller nicht ausreicht, um den Bedarf zum Leben zu decken.

8.4.2.4 Die Bedarfsberechnung

Es kommt also darauf an, ob sich aus dem Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft eine Hilfebedürftigkeit ergibt. Dazu wird zunächst ermittelt, wie hoch für die einzelnen Familienmitglieder die Regelsätze einschließlich des Mehrbedarfs und der Unterkunftskosten sind, §§ 20-23 SGB II. Dieses nennen wir den generellen Bedarf.

Sodann wird geprüft, ob Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, dass sich die Familie anrechnen lassen muss. Nach Abzug dieses Einkommens bzw. Vermögens ergibt sich der individuelle Bedarf. Das ist der Betrag, den das Jobcenter am Ende bezahlen muss.

Die Berechnung kann man anhand der folgenden Tabelle vornehmen. Dabei sind die Beträge rot markiert, die für die Situation der Familie Malzahn zutreffen:

§§ SGB II	Personen					Gesamt
	V	M	K 1	K 2	K 3	
ALG II/Sozialgeld §§ 19, 20 Abs. 5 SGB II; Anlage § 28 SGB XII	353 €	353 €	261 €	229 €	229 €	1.425 €
zzgl. Mehrbedarfe § 21 Abs. 3 S. 1; Alleinerziehende mit einem Kind U7 oder 2-3 Kinder U16						
oder Mehrbedarfe § 21 Abs. 3 S. 2; Alleinerziehende mit U18 j. Kindern, wenn dadurch mehr als Abs. 3 S. 1						
zzgl. Unterkunft und Heizung , § 22	196 €	196 €	196 €	196 €	196 €	980 €
Genereller Bedarf	549 €	549 €	457 €	425 €	425 €	2.405 €
abzgl. Einkommen (brutto), §§ 11, 11a	- 1.000 €	- 420 €				- 1.420 €
zzgl. Absetzbeträge § 11b: Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3, Abs. 2	+ 100 €	+ 100 €				+ 200 €
zzgl. Freibetrag für Arbeitnehmer, § 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 1	+ 180 €	+ 64 €				+ 244 €
zzgl. Freibetrag für AN, § 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 2						
zzgl. Unterhaltsverpflichtungen, § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7	+ 200 €					+ 200 €
zzgl. Betrag bei Ausbildungsförderung, § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 8						
abzgl. Kindergeld § 11 Abs. 1 S. 4			- 184 €	- 184 €	- 190 €	- 558 €
abzgl. Vermögen § 12: Sparvermögen, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 1a, S. 2		Frei				
Kfz, Abs. 3 S. 1 Nr. 2		Frei				
Anschaffungen, Abs. 2 S. 1 Nr. 4						
Individueller Bedarf ohne Bedarfe für Bildung + Teilhabe, § 28	29 €	293 €	273 €	241 €	235 €	1.071 €

8.4.2.5 Erläuterungen zur Bedarfsberechnung

6. Die Regelsätze ergeben sich aus der Tabelle zu den Regelbedarfs Stufen mit Stand 01.01.2014.
7. Die Kaltmiete sowie die Heizkosten i.H.v. insgesamt 900 € wird auf Kopfzeile umgelegt. Streng genommen ist bei den übrigen Nebenkosten zu differenzieren: Strom, Warmwasser und Gas zum Kochen sind aus den Regelsätzen zu bezahlen und werden nicht zusätzlich übernommen, dagegen verbrauchsunabhängige Nebenkosten wie Grundsteuer, Müllgebühren usw. werden als angemessene Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 2 SGB II übernommen. Da die Nebenkosten nicht weiter differenziert wurden, haben wir sie hier insgesamt eingerechnet.
8. Zunächst wird hier das Bruttoeinkommen abgezogen. Dies entspricht dem Grundsatz, dass grundsätzlich das gesamte Einkommen zur Verfügung gestellt werden muss, bevor existenzsichernde Leistungen bezogen werden können.
9. Die Absetzbeträge nach § 11b SGB II sind sodann hinzuzurechnen, weil sie ausnahmsweise nicht als einzusetzendes Einkommen berücksichtigt werden dürfen.
10. Der Grundfreibetrag von 100 € steht jedem Erwerbstätigen zu. Nur dann wenn er nachweist, dass die Steuern und Sozialabgaben höher sind als dieser Betrag, kann er stattdessen den höheren Betrag einsetzen, § 11b Abs. 2 S. 2 SGB II.
 - a. Herr Malzahn verdient 1.000 € netto, dabei sind schon die Steuern und Sozialabgaben abgezogen. Er kann also den Nachweis der höheren Abgabepflicht nicht führen, dafür aber den Grundfreibetrag abführen.
 - b. Frau Malzahn geht einer geringfügigen Beschäftigung nach, d.h. bis zur Grenze von 450 € zahlen die Arbeitnehmerinnen weder Steuern noch Sozialabgaben. Gleichwohl steht ihr der Grundfreibetrag von 100 € zu. Bestimmte Nebentätigkeiten (Übungsleiter, Erzieher, Betreuer) werden übrigens gem. § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II begünstigt, in dem sich der Grundfreibetrag erhöht. Da sich hierfür aus dem Sachverhalt nichts ergibt, gehört die Tätigkeit von Frau Malzahn aber nicht dazu.
11. Von dem Erwerbseinkommen zwischen 100 € und 1000 € können die Erwerbstätigen, 20 % als weiteren Freibetrag behalten. Das sind hier 180 € bzw. 64 €.
12. Das Kindergeld steht einem der beiden Erziehungsberechtigten zu. Lediglich aus Gründen der Darstellung haben wir hier die Beträge den Kindern zugewiesen.
13. Das Sparguthaben von 10.000 € kann die Familie behalten, weil noch nicht einmal der gemeinsame Mindestbetrag von 3.100 € pro Person erreicht ist.
14. Das Fahrzeug kann die Familie behalten, weil es angesichts seines Alters und seines Wertes angemessen ist, § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II.

8.4.2.6 Antwort auf Frage 1:

Die Familie kann ergänzende Leistungen nach dem SGB II in Höhe von insgesamt 1039 € verlangen.

8.4.3 Lösung zu Frage 2:

Einkommen Herr Malzahn	1.000 €
Einkommen Frau Malzahn	420 €
Kindergeld	558 €
ALG II und Sozialgeld	1.071 €
Zwischensumme	3.049 €
Abzgl. Kindesunterhalt	- 200 €
Abzgl. Warmmiete	- 900 €
verbleiben	1.949 €

Familie Malzahn hat monatlich 3.049 € zur Verfügung. Davon müssen der Kindesunterhalt i.H.v. 200 € und die Miete gezahlt werden, so dass die Familie netto nur 1.949 € als Lebensunterhalt zur Verfügung hat.

Erläuterungen:

1. Der Betrag von 3.017 € ist deutlich höher als der generellen Bedarf. Das ist vom Gesetzgeber so gewollt, denn Erwerbstätige sollen einen Teil ihres Einkommens behalten können und sollen damit motiviert werden, auch geringfügigen Beschäftigungen nachzugehen.
2. Die Kaltmiete und die Nebenkostenvorauszahlungen werden in der Regel unmittelbar an den Vermieter gezahlt.

8.5 Lösung zu Fall 1.5: Ländliche Verhältnisse

8.5.1 Fallschilderung

In Lammersdorf in der Eifel sind die familiären Verhältnisse noch in Ordnung: Auf dem Hof der 70-jährigen Oma Marx, der ca. 150.000 € wert ist, leben 3 Generationen: Oma Marx, ihre Tochter Marion mit ihrem Mann, dem Heinz, sowie deren 3 Kinder im Alter von 7, 9 und 14 Jahren. Oma Marx bezieht eine Witwenrente i.H.v. 300 € und eine Altersrente i.H.v. 100 €. Marion und Heinz betreiben einen kleinen Biohof, aber dieser wirft nur 1000 € monatlich ab, den sich die Eltern teilen. Sie zahlen an Oma Marx keine Miete, beteiligen sich aber an den Nebenkosten in Höhe von 600 € monatlich (Grundsteuer, Müllgebühren, Strom und Ölheizung) entsprechend der Köpfe ihrer Kleinfamilie.

Heinz hat ein Sparbuch i.H.v. 12.000 € aus dem Nachlass seiner beiden verstorbenen Eltern angelegt. Ferner besitzen sie einen alten Benz, mit dem Marion ihr "Gemüse" durch die Eifel fährt: Morgens müssen die Kinder zur Schule gebracht werden, dann geht es zum Verkauf auf dem Wochenmarkt in den verschiedenen Eifelstädtchen.

Das erwirtschaftete Geld reicht allerdings hinten und vorne nicht. Marion, Heinz und Oma Marx überlegen, ob Sie finanzielle Unterstützungen erhalten können, ohne den Hof verkaufen zu müssen. Subventionen für landwirtschaftliche Betriebe, das unterstellen wir, gibt es nicht.

Fragen:

1. Können Marion, Heinz und die 3 Kinder Leistungen des Jobcenter erwarten?
2. Kann Oma Marx Grundsicherung im Alter beanspruchen? Prüfen Sie die Anspruchsvoraussetzungen!
3. Ist die Familie hilfebedürftig? In welcher Höhe können Leistungen verlangt werden? Von wem?

8.5.2 Lösungsweg zu Frage 1

8.5.2.1 Die Anspruchsgrundlagen

- Marion und Heinz könnten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II haben.
- Die Kinder könnten einen Anspruch auf Sozialgeld gem. § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II haben.

8.5.2.2 Die Voraussetzungen zum Bezug von ALG II von Marion und Heinz

Der Anspruch von Marion und Heinz auf Arbeitslosengeld II setzt gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II voraus, dass sie erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind.

Was man darunter versteht, ist in § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II definiert:

1. Beide erfüllen die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II, weil sie das entsprechende Alter haben.
2. Sie erfüllen auch die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II, weil sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
3. Beide sind erwerbsfähig gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II. Diese in § 8 SGB II näher beschriebene Voraussetzung ist bei beiden eindeutig gegeben. Anzumerken bleibt, dass also auch selbständig Tätige – das Ehepaar betreibt einen Biohof und ist also nirgendwo angestellt – grundsätzlich ALG II Leistungen erhalten können.
4. Fraglich ist, ob sie hilfebedürftig sind. Diese Voraussetzung ist in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II genannt und in den §§ 9 bis 13 SGB II näher bestimmt.

8.5.2.3 Die Voraussetzungen zum Bezug von Sozialgeld für die Kinder

Ein Anspruch auf Sozialgeld besteht nach § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben und wenn sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben. Diese Voraussetzung erfüllen die 3 Kinder. Auch bei ihnen stellt sich die Frage, ob sie hilfebedürftig sind.

8.5.2.4 Die Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (Vorrang der 3 Säulen).

Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und das Vermögen der übrigen Beteiligten maßgeblich. Das ergibt sich aus § 9 Abs. 2 SGB II.

Bedarfsgemeinschaft

Wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört, bestimmt § 7 Abs. 3 SGB II: Dies sind

5. nach Nr. 1 zunächst die Erwerbsfähigen selbst sowie
6. nach Nr. 2 die im Haushalt lebenden Eltern oder Elternteile eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
7. Ferner gehören nach Abs. 3
 - a. Nr. 3a die Ehepartner,
 - b. nach Nr. 3b die gleichgeschlechtlichen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und
 - c. nach Nr. 3c Lebensgefährten dazu, wobei § 7 Abs. 3a genauer bestimmt, was das bedeutet.
8. Schließlich gehören alle dem Haushalt angehörigen unverheirateten Kinder unter 25 Jahren nach Nr. 4 zur Bedarfsgemeinschaft.

Danach bilden Marion und Heinz gem. § 7 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 sowie die Kinder nach Nr. 4 eine Bedarfsgemeinschaft.

Fraglich ist, ob auch Oma Marx zu dieser Bedarfsgemeinschaft gehört. Dies richtet sich nach derselben Vorschrift:

1. Der Begriff „erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ in § 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bezieht sich auf die gesetzliche Definition in § 7 Abs. 1 SGB II. Weil Oma Marx die Altersgrenze überschritten hat, erfüllt sie diese Voraussetzung nicht.
2. § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II betrifft nur Eltern, die mit einem unter 25 Jahre alten Kind zusammen leben, nicht Großeltern.
3. Auch die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 SGB II liegen nicht vor.

Deshalb gehört Oma Marx nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Damit könnte ihr Einkommen und Vermögen keinen Einfluss auf den Bezug von ALG II oder Sozialgeld ihrer Kinder und Kindeskinde haben.

Haushaltsgemeinschaft

Nach § 9 Abs. 5 SGB II wird jedoch Einkommen und Vermögen auch dann zusammengerechnet, wenn es sich zwar nicht um eine Bedarfsgemeinschaft, wohl aber um eine Haushaltsgemeinschaft handelt. Eine Haushaltsgemeinschaft kann insbesondere zwischen Verwandten oder Verschwägerten gegeben sein.

Wir erinnern uns: Unterhaltsansprüche bestehen zwischen Verwandten gerader Linie. Zwischen Großeltern, Eltern und Kindern besteht also sogar eine Rechtspflicht füreinander einzustehen. Deshalb dürfte hier eine unwiderlegliche Vermutung bestehen, dass Oma Marx für die anderen Familienmitglieder einsteht, wenn ihr Einkommen oder Vermögen zum Unterhalt aller beitragen kann.

Das ist sicherlich dann nicht der Fall, wenn Oma Marx selbst existenzsichernde Leistungen – also Grundsicherung im Alter – beanspruchen kann.

8.5.2.5 Ergebnis zu Frage 1

Marion, Heinz und die 3 Kinder können Leistungen des Jobcenter erwarten, wenn sie hilfebedürftig sind. Diese Frage beantwortet sich bei der Berücksichtigung ihres eigenen Einkommens und Vermögens und – vielleicht – desjenigen von Oma Marx.

8.5.3 Lösungsweg zu Frage 2

8.5.3.1 Die Anspruchsgrundlage

Oma Marx könnte einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter gemäß §§ 41, 42 SGB XII haben.

8.5.3.2 Die Voraussetzungen zum Bezug von Grundsicherung im Alter

Grundsicherung im Alter gemäß §§ 41, 42 SGB XII erhalten Personen, die die Altersgrenze erreicht und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Ferner müssen sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen nach den §§ 82-84 und 90 SGB XII bestreiten können.

Im Fall von Oma Marx liegen die beiden erstgenannten Voraussetzungen unproblematisch vor, denn sie hat mit Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß § 41 Abs. 2 S. 2 SGB XII die Altersgrenze überschritten und lebt im Inland.

8.5.3.3 Ergebnis zu Frage 2

Die Voraussetzungen zum Bezug von Grundsicherung im Alter liegen grundsätzlich vor. Es muss aber noch geprüft werden, ob Oma Marx hilfebedürftig ist, d.h. ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen nach den §§ 82-84 und 90 SGB XII bestreiten kann.

8.5.4 Lösungsweg zu Frage 3

8.5.4.1 Die Hilfebedürftigkeit der jüngeren Familie

Zunächst ist der generelle Bedarf der jungen Familie festzustellen. Die Regelsätze sowie die Unterkunftskosten sind in der unten angehängten Tabelle wiedergegeben.

Vom generellen Bedarf abzuziehen sind das Einkommen und das einzusetzende Vermögen. An Einkommen erzielen Marion und Heinz jeweils 500 € aus der Landwirtschaft. Ferner beziehen sie Kindergeld in Höhe von insgesamt 558 € für die 3 Kinder.

Von dem Einkommen sind die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit abzusetzen. Es kommt nicht darauf an, ob die beiden in einem Anstellungsverhältnis stehen. Sie können jeweils 100 € als pauschalen Grundfreibetrag in Abzug bringen und von dem übrigen Einkommen bis 1000 € jeweils 20 %. Danach verbleiben von dem Erwerbseinkommen jeder Person insgesamt 160 €.

Das Sparbuch von Heinz i.H.v. 12.000 € ist nicht als Vermögen einzusetzen, denn für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft steht gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 1a SGB II ein Freibetrag von jeweils 3.100 € zur Verfügung. Das ist mehr, als Heinz hat.

Auch der alte Benz ist bei dem Vermögen nicht zu berücksichtigen. Das ergibt sich aus § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II.

Demnach ist die junge Familie hilfebedürftig, wenn nicht Oma Marx gemäß § 9 Abs. 5 SGB II als Mitglied der Haushaltsgemeinschaft und Verwandte mit ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen zum Unterhalt der Gesamtfamilie beitragen kann und muss. Das ist sicher nicht gegeben, wenn sie selbst hilfebedürftig ist.

8.5.4.2 Die Hilfebedürftigkeit von Oma Marx

Es kommt also darauf an, ob Oma Marx von ihrem Einkommen und Vermögen den Lebensunterhalt bestreiten kann. Dies richtet sich, wie § 41 Abs. 1 SGB XII besagt, nach den §§ 82-84 und 90 SGB XII.

Allerdings besteht gemäß § 43 Abs. 3 SGB XII die folgende Besonderheit im Vergleich zu anderen Fällen der Sozialhilfe: Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern (und Eltern) bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 € liegt. Dies wird vermutet. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass das Einkommen der grundsätzlich unterhaltspflichtigen Tochter Marion und dem Schwiegersohn Heinz unberücksichtigt bleibt. Es kommt also nur darauf an, ob Oma Marx ihren Unterhalt von dem eigenen Einkommen und Vermögen bestreiten kann.

Der Ehemann ist bereits verstorben.

Ob Oma Marx ihren Unterhalt bestreiten kann, richtet sich zunächst nach dem generellen Bedarf. Damit sind die Leistungen nach § 42 SGB XII gemeint, die sie im Falle der Hilfebedürftigkeit erhalten würde. Sie setzen sich zusammen aus:

1. § 42 Nr. 1 SGB XII: dem Regelsatz. Es gelten dieselben Sätze wie beim Bezug von ALG II und Sozialgeld,
2. § 42 Nr. 2 SGB XII: zusätzliche Bedarfe nach dem zweiten Abschnitt des dritten Kapitels, also zusätzliche Bedarfe gem. §§ 30 bis 33 SGB XII. Solche Bedarfe sind hier nicht ersichtlich.
3. § 42 Nr. 3 SGB XII: die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach §§ 34-34B SGB XII. Auch solche Bedarfe sind hier nicht ersichtlich.
4. § 42 Nr. 4 SGB XII: die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.
5. § 42 Nr. 5 SGB XII: ergänzende Darlehen, die hier ebenfalls nicht ersichtlich sind.

Damit lässt sich der generelle Bedarf von Oma Marx wie beim Rest ihrer Familie darstellen (siehe Tabelle am Ende der Lösungsskizze).

Gemäß §§ 82-84 SGB XII muss sich Oma Marx ihr gesamtes Einkommen anrechnen lassen. Dies ist also die Witwen- und die Altersrente, zusammen 400 €. Eine Mietzahlung von Ihrer Tochter und deren Mann erhält sie nicht.

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB XII muss sie das gesamte verwertbare Vermögen einsetzen. Allerdings darf die Sozialhilfe, zu der auch die Grundsicherung gehört, nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung bestimmter Vermögensanteile.

Dazu gehört nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 S. 1 SGB XII ein angemessenes Hausgrundstück, das von der nachfragenden Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll. Dazu gehört sicherlich der Biohof.

Hier stellt sich nur die Frage, ob dieses Hausgrundstück angemessen ist. Das bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf, der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks und des Gebäudes, § 90 Abs. 2 Nr. 8 S. 2 SGB XII. Diese Kriterien dürften im vorliegenden Fall erfüllt sein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Hof bewirtschaftet wird und zumindest zum Teil den Lebensunterhalt der Familie bestreitet. Auch ist der Wert des Hofes mit 100.000 € eher gering. Unter diesen Umständen ist Oma Marx nicht dazu verpflichtet, den Hof zu verkaufen, um ihren eigenen Lebensunterhalt oder denjenigen ihrer Kinder von dem Erlös zu bestreiten.

8.6 Lösung zu Fall 6.1: Die Mexikanerin Sarah und ihr Vater

Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 StAG liegen die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt vor:

1. Sarah ist die Tochter eines Deutschen.
2. Der Vater hat die Vaterschaft anerkannt. Die Anerkennung erfolgte schon kurz nach der Geburt, also bevor Sarah das 23. Lebensjahr vollendet hatte.

Zur Zeit der Geburt von Sarah galt das heutige Gesetz aber noch nicht. Hier gilt § 5 StAG als spezielle Vorschrift, denn Sarah ist vor dem 01.07.1993 geboren. Hier liegen zwei notwendige Voraussetzungen nicht vor:

1. Zwar hat der Vater die Vaterschaft anerkannt.
2. Sarah hält sich aber nicht seit 3 Jahren in der BRD auf.
3. Sarah ist im 25. Lebensjahr. Deshalb kann sie die Erklärung, deutsche zu werden, nicht mehr abgeben.

Sarah ist keine deutsche Staatsangehörige und kann es auch nicht aufgrund der Abstammung von ihrem Vater werden.

8.7 Lösung zu Fall 6.2: Ayses Option

Ayse besitzt derzeit die doppelte Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG. (Offenbar hatten die Eltern rechtzeitig im Jahr 2000 den Antrag auf Einbürgerung gestellt, §40b StAG)

Kurz nach Vollendung ihrer Volljährigkeit muss sie damit rechnen, dazu aufgefordert zu werden, sich für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden, § 29 Abs. 5 StAG. So lange das Gesetz noch nicht geändert ist, ist ihr zu empfehlen, die Beibehaltung beider Staatsangehörigkeiten zu beantragen. Nach der derzeitigen Rechtslage muss sie dies bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres tun, § 29 Abs. 3 S. 2 StAG.

Für den Fall, dass Ayse sich für die ausschließlich türkische Staatsangehörigkeit entscheidet, benötigt sie einen Aufenthaltstitel – entweder nach dem Assoziationsabkommen oder dem AufenthG. Zudem gelten für Ausländerinnen andere Zugangsbestimmungen in Bezug auf einen Studienplatz, als für deutsche Staatsangehörige.

8.8 Lösung Fall 6.4: Natalia und ihre Familie

Natalia ist bulgarische Staatsangehörige und damit Unionsbürgerin. Die Einschränkungen für rumänische und bulgarische Staatsangehörige sind zum 01.01.2014 entfallen, so dass das volle Freizügigkeitsrecht gilt.

Piotr und Dimitrij sind russische Staatsangehörige und somit Drittstaatsangehörige. Sie sind Familienangehörige i.S.v. § 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU. Ihnen steht gem. § 3 Abs. 1 FreizügG/EU das Freizügigkeitsrecht zu, wenn sie die Mutter begleiten oder – wie jetzt geplant – ihr nachziehen.

Nach § 5 FreizügG/EU ist auch den Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, eine Aufenthaltskarte zu erteilen. Somit könnten die beiden Männer einreisen.

Allerdings sind beide nicht erwerbstätig. Nach § 4 FreizügG/EU müssen sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen, was über die Familienversicherung gem. § 10 SGB V der Fall ist.

Nach derselben Vorschrift müssten sie auch über ausreichende Existenzmittel verfügen. Das ist nicht der Fall, denn Natalias Einkommen liegt nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben und Warmmiete unterhalb des Niveaus von SGB II. Rechtlich gesehen, kommt es darauf aber wohl nicht an: würde man dem Ehemann und dem Sohn die Einreise und den Aufenthalt verweigern, dann wäre Natalia gezwungen, von dem ihr zustehenden Freizügigkeitsrecht keinen Gebrauch zu machen. Sie müsste ihren Job aufgeben und zu ihrer Familie nach Bulgarien zurückkehren. Solange das Kind noch so klein und auf die Mutter angewiesen ist, dürften sowohl ihm als auch dem Vater das Recht auf Einreise und Aufenthalt zustehen (EUGH, Urt. v. 06.12.2012 – C-356/11).